



## **Gesetz über die pädagogische Hochschule Zug**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 15. Mai 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu einem Gesetz über die pädagogische Hochschule Zug.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Erlasse zur Pädagogischen Hochschule Zug
4. Struktur der Pädagogischen Hochschule Zug (PH Zug)
5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes
7. Finanzielle Auswirkungen
8. Zeitplan
9. Antrag

### **1. In Kürze**

**Die neue Pädagogische Hochschule Zug (PH Zug), die nach Auflösung des PHZ-Konkordats im Sommer 2013 den Betrieb der bisherigen Teilschule Zug der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ Zug) weiterführen soll, wird stark auf die Bedürfnisse der Zuger Schulen ausgerichtet, schlank organisiert und dennoch gut mit anderen Hochschulen vernetzt sein. Der Nettoaufwand beläuft sich auf rund 8.35 Millionen Franken.**

Im Jahr 2002 trat das Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat), welchem alle Zentralschweizer Kantone angehören, in Kraft. Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ) wird seither als Verbund dreier teilautonomer Hochschulen mit den Standorten Luzern, Zug und Goldau geführt. Im Mai 2010 kündigte der Kanton Luzern das PHZ-Konkordat per 31. Juli 2013. In der Folge beschlossen die verbleibenden Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug eine einvernehmliche Aufhebung des Konkordats ebenfalls per Ende Juli 2013. Mit dieser Vorlage kommt der Regierungsrat dem Auftrag nach, die heutige PHZ Zug nach Auflösung des Konkordats auf ein neues rechtliches Fundament zu stellen. Die Überführung der PHZ Zug in eine öffentlich-rechtliche Anstalt soll nahtlos vollzogen und der Betrieb der neuen PH Zug per 1. August 2013 am jetzigen Standort St. Michael aufgenommen werden, so dass den Studierenden daraus keinerlei Nachteile erwachsen - weder in Bezug auf die Qualität der Ausbildung noch auf die Anerkennung der Abschlüsse.

### **Hohes Bildungsniveau**

Die Erhaltung der Spitzenposition im Standortwettbewerb und die Weiterentwicklung der positiven Rahmenbedingungen im Kanton Zug sind Teil der regierungsrätlichen Strategie 2010 bis 2018. Der Kanton Zug sorgt dafür, dass das Bildungsniveau der Bevölkerung hoch ist. Mit dieser Vorlage setzt der Regierungsrat dieses Ziel aktiv um. Eine eigene Pädagogische Hochschule ermöglicht eine optimale Ausrichtung der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen auf die Ansprüche und Bedürfnisse im Kanton, gewährleistet kompetente Beratung an den Schulen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Schulqualität. Der Kanton Zug, der eine überdurchschnittliche Dichte an Hochqualifizierten aufweist und der auch in Zukunft auf eine besonders gut ausgebildete Bevölkerung angewiesen ist, sichert sich mit dem Betrieb einer eigenen PH einen wesentlichen Standortvorteil. Mit der Weiterführung einer eigenen Pädagogischen Hochschule nach Auflösung des PHZ-Konkordats setzt der Kanton Zug die erfolgreiche Tradition der Ausbildung von Lehrpersonen fort; das grosse Know-how im Bereich der Lehrerbildung kann erhalten bleiben. Die Bereitstellung von rund 300 attraktiven Studienplätzen ist – gerade in Zeiten des Lehrerinnen- und Lehrermangels – ein klares Bekenntnis des Kantons Zug zur Bedeutung der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für den eigenen Kanton und für die Bildungsregion Zentralschweiz.

### **Enge Zusammenarbeit zwischen PH und Schulen**

Die PH Zug wird weiterhin gemäss Fachhochschulgesetz die vier Leistungsbereiche, bestehend aus Ausbildung, Weiterbildung, Dienstleistungen sowie Forschung/Entwicklung, anbieten. Kernaufgabe ist und bleibt die praxisnahe Ausbildung von Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarstufe. Unterschieden wird zwischen der Lehrbefähigung für Kindergarten/1. und 2. Primarklasse und jener für die 1. bis 6. Primarklasse. Weiterhin im Angebot sind Zusatzausbildungen für die individuelle Erweiterung des Stufen- oder Fachprofils sowie die Vorbereitungskurse für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Inhaltlich soll sich die neue Institution stark an den Bedürfnissen der Schulen des Kantons Zug orientieren. Die Bereiche Forschung/Entwicklung und Dienstleistungen unterstützen dies und sorgen dafür, dass die PH Zug gut vernetzt ist. Synergien mit anderen Hochschulen sollen genutzt werden.

Die PH Zug steht primär Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Zug, wie bis anhin aber auch Studierenden aus anderen (Zentralschweizer) Kantonen offen. Die maximale Zahl der Immatrikulierten soll den aktuellen Bestand von 300 nicht überschreiten, weshalb per Gesetz die Möglichkeit für Zulassungsbeschränkungen geschaffen werden soll. Gestützt auf Erfahrungswerte wird davon ausgegangen, dass 40 % der Studierenden aus dem Kanton Zug, 20 % aus der übrigen Zentralschweiz und 40% aus anderen Kantonen (insbesondere Zürich, Aargau, Glarus) kommen werden.

Der Regierungsrat schlägt eine schlanke Organisation vor, bestehend aus einer Hochschulleitung (operative Führung) und einem Hochschulrat (strategische Führung). Administrativ ist die PH Zug der Direktion für Bildung und Kultur zugeordnet. Alle Mitarbeitenden der PH Zug werden dem Zuger Personalrecht unterstehen. Bei Lohndifferenzen zwischen der aktuellen Anstellung im Rahmen der PHZ Zug und der zukünftigen Anstellung an der neuen PH Zug wird der Besitzstand gewahrt.

### **Keine Mehrkosten**

Unter Berücksichtigung von Prognose-Zahlen haben die Berechnungen ergeben, dass dem Kanton Zug durch die Schaffung der PH Zug gegenüber den Aufwendungen für die PHZ Zug innerhalb des PHZ-Konkordats keine Mehrkosten entstehen werden. Gemäss Budget 2012 beträgt der Gesamtaufwand des Kantons Zug für die Ausbildung von Zuger Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen in Zug, Luzern und Schwyz 14.2 Millionen Franken. Dieser Betrag

umfasst die Zahlungen des Kantons Zug an das PHZ-Konkordat sowie die durch den Kanton zu finanzierenden Pro-Kopf-Beiträge nach interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Zuger Studierenden (aktuell jährlich Fr. 25'500.- pro Studentin und Student). Diese FHV-Beiträge fallen für den Kanton Zug unabhängig davon an, an welcher Hochschule die Zuger Studierenden ihre Ausbildung absolvieren. Gemäss Schätzung für das Jahr 2013 ist mit Gesamtkosten von rund 14.1 Millionen Franken zu rechnen. In diesem Aufwand sind die FHV-Beiträge in der Höhe von rund 5.7 Millionen Franken enthalten. Somit verbleibt ein Nettoaufwand für den Betrieb der PH Zug am Standort St. Michael von rund 8.35 Millionen Franken.

## **2. Ausgangslage**

### **2.1 Tertiärstufe im Überblick**

Die Tertiärstufe umfasst Ausbildungen im Rahmen der höheren Berufsbildung und im Rahmen der Hochschulen:

Höhere Berufsbildung:

- eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen
- höhere Fachschulen

Hochschulen:

- universitäre Hochschulen (kantonale universitäre Hochschulen sowie Eidgenössische Technische Hochschulen ETH)
- Fachhochschulen, einschliesslich Kunst- und Musikhochschulen sowie Pädagogische Hochschulen

Im Tertiärbereich sind sowohl die Kantone wie der Bund rechtsetzend tätig und treten als Träger von Ausbildungseinrichtungen auf. Gemäss der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) besitzt der Bund die Regelungskompetenz über die höhere Berufsbildung, die Kantone gestalten den Vollzug der Berufsbildung und sind neben privaten Anbietern Träger von Ausbildungseinrichtungen der höheren Berufsbildung. Im Bereich der Hochschulen sind Kantone und Bund teils rechtsetzend, teils als Hochschulträger tätig: Der Bund führt die zwei Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) und besitzt die Kompetenz zu deren Regelung. Im Bereich der Fachhochschulen hat der Bund das Gesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHS) erlassen. Träger der Fachhochschulen sind in der Regel die Kantone oder Gruppen von Kantonen. Die kantonalen Universitäten und die Pädagogischen Hochschulen liegen in der Regelungskompetenz der Kantone, welche auch deren Träger sind.

Die Pädagogischen Hochschulen sind für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständig. Die Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen übernehmen Hochschulen oder andere Einrichtungen im Tertiärbereich. Mit der 1995 beschlossenen Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wurde eine Reform eingeleitet, die den neuen Anforderungen an den Lehrberuf auch in der Ausbildung Rechnung trägt. Mit der Reform wurden zwei hauptsächliche Ziele verfolgt: eine höhere Professionalisierung der Lehrerinnen und Lehrer sowie die gesamtschweizerische Anerkennung kantonalen Lehrdiplome.

Die Pädagogischen Hochschulen gehören typologisch zu den Fachhochschulen, fallen aber in den Kompetenzbereich der Kantone und unterstehen kantonalen und interkantonalen Regelungen. Träger der Pädagogischen Hochschulen sind einer oder mehrere Kantone. Eine Pädagogische Hochschule kann mehrere Standorte aufweisen.

Die Pädagogischen Hochschulen bieten verschiedene, auf bestimmte Schulstufen ausgerichtete Diplome sowie Diplome im Bereich der Sonderpädagogik an. Es gibt folgende Ausbildungsgänge:

- Lehrperson für Kindergarten und/oder Primarstufe (Bachelorstudiengang); dabei gibt es je nach Institution Studiengänge für den Kindergarten, die Primarstufe (für eine bestimmte Stufe oder für alle Primarschuljahre) oder kombinierte Studiengänge für Kindergarten/Primarstufe
- Lehrperson für die Sekundarstufe I (Masterstudiengang)
- Lehrperson für Maturitätsschulen (erziehungswissenschaftlich-fachdidaktische Ausbildung während oder im Anschluss an ein fachwissenschaftliches Bachelor-Masterstudium)
- Ausbildungen im Bereich der Sonderpädagogik: Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik (Masterstudiengang)
- Logopädie und Psychomotoriktherapie (Bachelorstudiengang).

Die Ausbildung von Lehrpersonen für den Kindergarten, die Primarstufe, die Sekundarstufe I und für gymnasiale Maturitätsschulen sowie für Berufe im Bereich der Sonderpädagogik erfolgt zum grössten Teil an Pädagogischen Hochschulen, zu einem kleinen Teil an universitären Hochschulen, an Fachhochschulen für Musik und Bildnerisches Gestalten und einer weiteren Institution im Tertiärbereich.

## **2.2 Aktuelle Situation und Zukunft der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Kanton Zug**

Seit Einführung der Pädagogischen Hochschulen in der Schweiz erfolgt die Ausbildung angehender Lehrpersonen aus dem Kanton Zug innerhalb des Konkordats der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (nachfolgend PHZ) an einer der PHZ-Teilschulen Zug, Schwyz oder Luzern oder an einer anderen PH. Während die Teilschulen in Zug und Schwyz Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarschule ausbilden, bietet die Teilschule Luzern zusätzliche Studiengänge für die Sekundarstufe I und Schulische Heilpädagogik an. Mit Beschluss vom 30. Juni 2011 hat der Kantonsrat der Vereinbarung über die Aufhebung des PHZ-Konkordats zugestimmt. Nachdem alle Konkordatskantone der Aufhebungsvereinbarung zugestimmt haben, wird das PHZ-Konkordat per 31. Juli 2013 aufgelöst.

Die Vorstellungen über die Aus- und Weiterbildung der Kindergarten- sowie Primarschullehrpersonen im Kanton Zug nach der Auflösung des PHZ-Konkordats sind im Bericht und Antrag der Konkordatskommission vom 1. April 2011 (Vorlage 2019.4 - Laufnr. 13745) dem Kantonsrat dargelegt worden. Der Regierungsrat beabsichtigt den Aufbau einer eigenständigen Pädagogischen Hochschule Zug (nachfolgend PH Zug) als Ausbildungs- und Kompetenzzentrum am bisherigen Standort der PHZ Teilschule Zug (St. Michael). Der Betrieb der PH Zug soll unmittelbar nach der Auflösung der PHZ, also mit Datum vom 1. August 2013, aufgenommen werden. Dazu sind die gesetzlichen Grundlagen für eine eigenständige Pädagogische Hochschule zu erarbeiten. Der Kantonsrat hat mit seinem Beschluss vom 30. Juni 2011 hiervon Kenntnis genommen.

Im Bericht und Antrag der Konkordatskommission vom 1. April 2011 wurden ein Grobkonzept der zukünftigen PH Zug sowie die ungefähren Gesamtkosten beschrieben. Diese Parameter gelten als Leitlinien für die Erstellung der gesetzlichen Grundlagen bzw. für die Konzipierung der PH Zug. Faktisch können zu einem Grossteil die bereits bestehenden Strukturen der PHZ Teilschule Zug (nachfolgend PHZ Zug) weitergeführt werden.

### **2.2.1 Die PHZ Zug**

Die zentralen Vorteile, welche sich aus der Führung einer eigenen Pädagogischen Hochschule ergeben, sind:

- Stärkung des Bildungskantons Zug
- Sicherung des Nachwuchses an Lehrpersonen für Kindergarten und Primarschule
- Erleichterte Rekrutierung von Lehrpersonen
- Erhaltung der Kompetenzen im Bereich der Ausbildung von Lehrpersonen am Standort Zug
- Fachliche Unterstützung der Schulen im Kanton Zug und der Lehrpersonen (Aus- und Weiterbildungen, Beratung, Unterstützung Schulentwicklung)

Eine eigene Pädagogische Hochschule ermöglicht eine optimale Ausrichtung der Aus- und Weiterbildung von Lehrperson auf die Ansprüche und Bedürfnisse im Kanton. So werden die Lehrpersonen zurzeit zum Beispiel in sieben Unterrichtsfächern ausgebildet. Für den Einsatz der Lehrpersonen in den gemeindlichen Schulen wäre ein grösseres Fächerspektrum sehr erwünscht. Eine Erhöhung im Bereich der Ausbildung auf mindestens acht Unterrichtsfächer kann an der eigenen Pädagogischen Hochschule problemlos vollzogen werden. Auch gewährleistet eine PH kompetente Beratung vor Ort und damit einen wesentlichen Beitrag zur Schulqualität. Der Erhalt einer Pädagogischen Hochschule sichert im Kanton attraktive Arbeitsplätze und generiert positive wirtschaftliche Effekte (Steuern, Konsum). Der Kanton Zug, der eine überdurchschnittliche Dichte an Hochqualifizierten aufweist und der auch in Zukunft auf eine besonders gut ausgebildete Bevölkerung angewiesen ist, sichert sich mit dem Betrieb einer eigenen PH einen wesentlichen Standortvorteil. Als kleine und persönliche, aber dennoch regional, national und international gut vernetzte Hochschule vermag die PHZ Zug diese Vorteile optimal umzusetzen. Mit der Weiterführung einer eigenen Pädagogischen Hochschule setzt der Kanton Zug die erfolgreiche Tradition der Ausbildung von Lehrpersonen fort; das grosse Know-how im Bereich der Lehrerbildung kann erhalten bleiben. Die Bereitstellung von rund 300 attraktiven Studienplätzen auch nach Auflösung des PHZ-Konkordats ist – gerade in Zeiten des Lehrerinnen- und Lehrermangels – ein klares Bekenntnis des Kantons Zug zur Bedeutsamkeit der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für den eigenen Kanton und für die Bildungsregion Zentralschweiz.

Die PHZ Zug bietet Studiengänge im Bereich Kindergarten und Primarstufe an sowie Weiterbildungen, Beratungen und Forschung für Lehrpersonen und Schulleitungen. Die PHZ Zug schuf sich seit ihrer Gründung 2003 einen beachteten Platz unter den schweizerischen Pädagogischen Hochschulen, was sich in einer hohen Nachfrage nach Studien- und Kursplätzen sowie in der positiven Wahrnehmung der PHZ Zug durch die Fachwelt und die Öffentlichkeit zeigt. Voraussetzung für den Erfolg der PHZ Zug ist die Vernetzung von praxisorientierter und wissenschaftsgestützter Lehre innerhalb der Hochschule sowie die Vernetzung mit kantonalen, regionalen und internationalen Partnern. Konkret zeichnet sich die PHZ Zug aus durch:

- Kooperation: Insgesamt 31 Kooperationsschulen im Kanton Zug und den Nachbarkantonen stehen in einem intensiven Austausch mit der PHZ Zug, ihren Studierenden und Mitarbeitenden. Diese Vernetzung mit den lokalen Schulen bietet einen Mehrwert für die Studierenden der PHZ Zug, erhalten sie so doch eine in hohem Mass praxisgebundene Ausbildung. Zudem führt die Nähe von Ausbildungsinstitution und den gemeindlichen Schulen zu wertvollen Kooperationen. Zugleich besteht über die Kooperation mit den gemeindlichen Schulen ein wertvolles Bindeglied zwischen Lehre und Praxis.
- Qualifiziertes Personal: Die PHZ Zug verfügt dank dem sowohl wissenschaftlich als auch berufspraktisch qualifizierten Personal über Kapazitäten, die nicht nur für die Ausbildung von Studierenden eingesetzt werden, sondern die auch von kantonalen, nationalen und internationalen Auftraggebern genutzt werden. Zu nennen sind beispielsweise Fachberatungen wie sie aktuell im Bereich Musikanimation und Technisches Gestalten für den Kanton Zug von der PHZ Zug angeboten werden, aber auch Studien, die im Auftrag von kantonalen, nationalen und internationalen Kunden durchgeführt werden.

- Vernetzung der Leistungsbereiche: Die Vernetzung von Lehre, Praxis und Wissenschaft an der PHZ Zug ist ein massgeblicher Grundstein für die professionelle Ausbildung, die weitreichende Beachtung als Hochschule und die (internationale) Strahlkraft dieser kleinen Institution und stellt einen bedeutenden Mehrwert für den Kanton Zug als Bildungs-, Kultur- und Lebensraum dar.

### 2.2.2 Bedarfsentwicklung im Kanton Zug

Die Nachfrage nach Lehrpersonen wird massgeblich geprägt durch Auswirkungen gegenwärtiger Reformen der gemeindlichen Schule, durch Veränderungen im durchschnittlichen Pensum der Lehrpersonen, durch die Veränderung der Betreuungsquote oder der Fluktuationsrate (Berufsausstieg und Pensionierung) sowie durch die Bevölkerungsstruktur. Um den Personalbedarf im Bereich der gemeindlichen Schule auch künftig abzudecken, hat der Kanton Zug ein grosses Interesse daran, genügend qualitativ den kantonalen Anforderungen entsprechende Aus- und Weiterbildungsplätze zu schaffen.

Folgt man den Prognosen des Bundesamtes für Statistik (BfS), wie sie im Bericht „Bildungsperspektiven: Szenarien 2011 – 2020 für die obligatorische Schule“ und den im Internet unter [www.eduperspectives-stat.admin.ch](http://www.eduperspectives-stat.admin.ch) zugänglichen kantonalen und regionalen Ergänzungen dargelegt sind, so wird die Nachfrage im Kanton Zug nach Lehrpersonen in den kommenden Jahren unverändert hoch bleiben. Folgende Faktoren begründen diese Prognose:

- *Schülerinnen- und Schülerbestand:* Das für den Kanton Zug passende Prognose-Modell stützt sich auf den «Status quo». Es geht insgesamt davon aus, dass die aktuelle Situation bestehen bleibt oder die wichtigsten Faktoren (Struktur und Umfang der gemeindlichen Schulen, Bevölkerungsentwicklung) sich nur unwesentlich ändern. Dieses neutrale Szenario prognostiziert im Bereich des Kindergartens eine Zunahme an Schülerinnen und Schülern bis 2016 und einen leichten Rückgang für die Jahre 2017 – 2020. Für die Primarstufe wird bis 2020 eine leichte Zunahme des Schülerbestandes um 1.2 % prognostiziert, während im selben Zeitraum der Schülerbestand der Sekundarstufe I um ca. 1.7 % zurückgehen wird.
- *Lehrpersonen:* Verschiedene, schwer kontrollierbare Faktoren wie die obengenannte Fluktuationsrate (insbesondere bedingt durch Berufsausstieg), der Beschäftigungsgrad und die Betreuungsquote beeinflussen den (künftigen) Bedarf an Lehrpersonen. Prognosen für die künftige Rekrutierung zu erstellen ist somit ein komplexes Unterfangen. Ausgehend von einem neutralen Modell prognostiziert das BfS für den Zeitraum 2010 bis 2020 im Bereich der Primarstufe einen leichten Überhang an Eintritten gegenüber den zu erwartenden Austritten (bezogen auf die Region Zentralschweiz).
- Die jährlichen prognostizierten Austritte von Lehrpersonen im Kanton Zug aufgrund von Pensionierungen belaufen sich für die Periode 2016 – 2020 auf 2.5 % (Primarstufe) respektive auf 3.5 % (Sekundarstufe I).

### 2.3 Rechtliche Grundlagen

Die PHZ Zug stützt sich bis anhin auf die Rechtsgrundlagen des PHZ-Konkordats.

Mit der Aufkündigung des Konkordats müssen für die Weiterführung einer kantonalen PH Zug die entsprechenden Rechtsgrundlagen auf Kantonsebene geschaffen werden. Die Regelungskompetenz des Hochschulwesens (Universität, Fachhochschule inkl. Pädagogische Hochschule) ist grundsätzlich den Kantonen zugeordnet. Gemäss Art. 63a Abs. 3 BV sorgen Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen.

National- und Ständerat haben am 30. September 2011 dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) zuge-

stimmt. Das HFKG sieht vor, dass Bund und Kantone im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung die Kompetenzen und Funktionsweise von gemeinsamen Organen zur Erreichung gemeinsamer Ziele regeln. Damit soll die Koordination im Hochschulbereich einen Ausbau erfahren. Die Referendumsfrist zum HFKG ist am 19. Januar 2012 abgelaufen. Der Bundesrat setzt das Gesetz in Kraft.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) als Koordinationsinstanz auf nationaler Ebene setzt die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung kantonal geführter Pädagogischer Hochschulen, indem sie einerseits die Anerkennung und Benennung von Hochschuldiplomen reglementiert und andererseits Richtlinien über die Ausgestaltung der Studienstruktur nach Bologna setzt. Im Bezug auf die PH Zug mit Studiengängen für den Kindergarten und die Primarstufe sowie Zusatzausbildungsangeboten sind dies namentlich:

- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Lehrkräfte der Vorschule und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 (BGS 411.214);
- Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010 (EDK 4.2.2.3.1.);
- Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005 (EDK 4.2.2.6.);
- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004 (EDK 4.2.2.7.);
- Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005 (EDK 4.2.2.8.);
- Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002 (EDK 6.3.).

Die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003 (EDK 3.3) gilt auch für die Pädagogischen Hochschulen. Sie regelt die Abgeltungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Pädagogischen Hochschulen leisten.

### **3. Erlasse zur Pädagogischen Hochschule Zug**

Gestützt auf § 41 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (KV; BGS 111.1) steht dem Kantonsrat das Recht der Gesetzgebung zu. Ihm obliegt somit auch die Schaffung eines Gesetzes für die Pädagogische Hochschule.

#### **3.1 Gegenstand des Gesetzes**

Es ist keine Absicht bekannt, im Kanton Zug neben der Pädagogischen Hochschule in nächster Zukunft weitere Hochschulen aufzubauen. Deshalb ist das vorliegende Gesetz nicht als Rahmenerlass ausgestaltet, sondern spezifisch für die PH Zug konzipiert.

#### **3.2 Struktur des Gesetzes**

Das Gesetz über die pädagogische Hochschule gliedert sich in fünf Abschnitte: Der erste Abschnitt beinhaltet neben dem Beschrieb der Rechtsform und des Grundauftrages auch die Regelung der Kompetenzen von Kantons- und Regierungsrat und der Direktion für Bildung und Kultur sowie die Finanzierung der PH Zug. Im zweiten Abschnitt werden die Bestimmungen für die Angehörigen der Hochschule, die Grundzüge der Zulassung zum Studium und die Rechte und Pflichten der Studierenden geregelt. Zu den Angehörigen der Hochschule gehören das Hochschulpersonal, die Studierenden und Kursteilnehmende. Während sich im dritten Abschnitt die Regelungen zur Promotion finden, werden im vierten Abschnitt die Bestimmungen

zur Rechtspflege festgehalten. Das Gesetz endet mit dem fünften Abschnitt zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen.

### **3.3 Weitere Erlasse**

Für die Führung der Pädagogischen Hochschule Zug ist neben der Verabschiedung des Gesetzes der Erlass weiterer Bestimmungen notwendig.

#### **3.3.1 Erlasse im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats**

##### **3.3.1.1 Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug**

Bei dieser Verordnung handelt sich um eine Vollzugsverordnung, welche die im Gesetz festgeschriebenen Grundsätze konkretisiert. Die Mitarbeitenden von Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen dem Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (PG; BGS 154.21). Für Sachverhalte, die nicht bereits im geltenden Personalrecht des Kantons geregelt sind, müssen besondere personalrechtliche Vollzugsbestimmungen erlassen werden.

##### **3.3.1.2 Gebührenverordnung**

Der Regierungsrat wird in einem Gebührenreglement die Höhe der zu erhebenden Gebühren festlegen.

#### **3.3.2 Erlasse im Zuständigkeitsbereich der Direktion für Bildung und Kultur**

##### **3.3.2.1 Reglement über die Studiengänge Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe (Studienreglement)**

Das Studienreglement setzt im Rahmen der durch Gesetz und Verordnung gegebenen Vorgaben das Profil und die Struktur der Studiengänge der PH Zug fest. Es regelt die Zulassung zum Studium, das Aufnahmeverfahren für Quereinsteigende und umschreibt die Rechte und Pflichten der Studierenden.

##### **3.3.2.2 Geschäftsordnung des Hochschulrates**

Die Geschäftsordnung des Hochschulrates konkretisiert die Sitzungsordnung des Hochschulrates.

##### **3.3.3 Erlass des Hochschulrats**

Der Hochschulrat erlässt das Reglement über die Organisation der PH Zug (Organisationsreglement), welches die Gliederung und Organisation der PH Zug festlegt. Es regelt die Kompetenzen der Hochschulleitung und die Mitgestaltungsmöglichkeit weiterer Organe innerhalb der PH Zug.

##### **3.3.4 Weisungen im Zuständigkeitsbereich der Hochschulleitung**

Die Hauptaufgabe der operativen Führung der PH Zug obliegt der Hochschulleitung. Sie ist zuständig für die Sicherstellung der innerbetrieblichen Führung und kann dazu Weisungen erlassen.

## **4. Struktur der PH Zug**

### **4.1 Organisation und Steuerung der PH Zug**

Die PH Zug wird als eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet. Das bedeutet, dass sie über Autonomie verfügen wird. Mit der strategischen Führung wird ein Hochschulrat beauftragt. Dieser besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird vom Regierungsrat gewählt. Präsiert wird der Hochschulrat von der jeweiligen Vorsteherin oder



dem jeweiligen Vorsteher der Direktion für Bildung und Kultur. Im Weiteren setzt sich dieses Gremium aus Fachleuten aus Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft zusammen.

#### 4.1.1 Steuerungsebenen und Organe

Für die Steuerung der PH Zug sind auf der kantonalen Ebene der Kantons- und Regierungsrat sowie die Direktion für Bildung und Kultur zuständig. Die Funktion der Revisionsstelle wird durch die kantonale Finanzkontrolle ausgeübt. Auf der Hochschulebene sind der Hochschulrat und die Hochschulleitung für die Steuerung der PH Zug zuständig.

	<b>Steuerungsorgane</b>	<b>Funktion</b>
Kantons- ebene	Kantonsrat	Oberaufsicht
	Regierungsrat	Allgemeine Aufsicht
	Revisionsstelle (Finanzkontrolle)	Prüfung der Jahresrechnung und der Existenz eines internen Kontrollsystems (IKS)
	DBK	Administrative Führung
Hochschul- ebene	Hochschulrat	Strategische Führungsverantwortung
	Hochschulleitung	Operative Führungsverantwortung

Die Aufgabenbereiche der verschiedenen Steuerungsorgane und Entscheidungsträger sind wie folgt strukturiert:

<b>Organ</b>	<b>Funktion</b>	<b>Aufgaben</b>
<b>Kantonsrat</b>	Oberaufsicht	Genehmigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsauftrag</li> <li>- Globalbudget</li> <li>- Jahresrechnung</li> <li>- Berichterstattung</li> </ul>
<b>Regierungsrat</b>	Aufsicht	Erlass von Verordnungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum PH-Gesetz</li> <li>- zu den Gebühren</li> </ul> Wahl der Mitglieder des Hochschulrates Anstellung der Rektorin/des Rektors
	Berichterstattung	Kantonsrat betr. Leistungsauftrag, Globalbudget, Jahresrechnung
<b>Revisionsstelle</b>	Finanzielle Prüfung	Prüfung der Jahresrechnung und der Existenz eines IKS
	Berichterstattung	Regierungs- und Hochschulrat, zuständige kantonale Stellen
<b>DBK</b>	Ausübung Aufsicht Administrative Führung	Erlass von: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Studienreglement</li> <li>- Geschäftsordnung Hochschulrat</li> </ul> Anstellung der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung
<b>Hochschulrat</b>	Strategische Führungsverantwortung	Erlass: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitbild</li> <li>- Konzept zum Qualitätsmanagement und zum IKS</li> <li>- Organisationsreglement</li> </ul>

Organ	Funktion	Aufgaben
		Verabschiedung zuhanden Regierungsrat: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsauftrag</li> <li>- Globalbudget</li> <li>- Jahresrechnung</li> <li>- Berichterstattung</li> </ul> Antragstellung an Regierungsrat: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulassungsbeschränkung</li> <li>- Gebührenerhebung</li> </ul>
<b>Hochschulleitung</b>	Operative Führungsverantwortung	Erstellung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsauftrag</li> <li>- Globalbudget</li> <li>- Jahresbericht</li> <li>- Studienplänen</li> </ul> Erlass von: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weisungen</li> </ul> Antragstellung an DBK: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Studienreglement</li> </ul> Wahl der Prüfungskommission

## 4.2 Grundauftrag der PH Zug

### 4.2.1 Vierfacher Auftrag

Die PH Zug wird als eine Hochschule mit vier Leistungsbereichen ausgestaltet. Ihr Hauptauftrag besteht in der qualitativ hochstehenden, praxisorientierten und wissenschaftsgestützten Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarstufe. Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen unterstützen diesen Auftrag und sorgen für Sichtbarkeit und Vernetzung der PH Zug im Bildungsbereich. Sie tragen so einen wesentlichen Teil zur Konkurrenzfähigkeit der PH Zug im Hochschulfeld bei. Damit ist die PH Zug ein Kompetenzzentrum mit Ausrichtung auf die Bedürfnisse und Anforderungen der Schulen im Kanton Zug.

#### 4.2.1.1 Ausbildung

Die Ausbildung in den angebotenen Studiengängen der PH Zug führt zur Lehrbefähigung (Bachelor) für den Unterricht auf den Stufen Kindergarten und Primarschule. Die Studiengänge sind ausgerichtet auf den Erwerb der umfassenden Berufskompetenz für die entsprechenden Stufen und werden mit einem Bachelordiplom abgeschlossen. Es werden zwei Studiengänge sowie Studienprogramme zur Stufen- und Facherweiterung angeboten:

- a) Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe mit der Lehrbefähigung im Kindergarten und auf der 1./2. Primarstufe in allen Fachbereichen: Der Studiengang nimmt das Bedürfnis nach einem nahtlosen Übergang Kindergarten – Unterstufe auf und steht im Einklang mit den Stufenprofilen der meisten Deutschschweizer Pädagogischen Hochschulen.
- b) Lehrperson für die Primarstufe mit der Lehrbefähigung in der 1. bis 6. Klasse Primarstufe in mindestens acht Fächern: Im Unterschied zu dem an der PHZ Zug angebotenen Studiengang Primarstufe werden die angehenden Lehrpersonen dem kantonalen Bedürfnis entsprechend nicht mehr nur in sieben, sondern ab dem Studienjahr 2013/2014 neu in mindestens acht Fächern ausgebildet.
- c) Studienprogramme für die Erweiterung des Stufen- und Fachprofils. Dies eröffnet den Absolventen und Absolventinnen eine breitere Einsatzmöglichkeit in der Praxis.

Die Studiengänge und Facherweiterungsprogramme sowie deren Abschlüsse richten sich nach den Reglementen und Richtlinien der EDK (vgl. Kapitel 2.3). Die erreichten Abschlüsse sind gesamtschweizerisch und teilweise im Ausland anerkannt.

Zusätzlich zu den oben genannten Studiengängen und Studienprogrammen kann der Leistungsbereich Ausbildung der PH Zug Vorbereitungskurse für Quereinsteigende anbieten. Dieses Bildungsangebot dient Personen mit den unterschiedlichsten Berufsprofilen, die den Lehrberuf ergreifen möchten, als mögliche Vorbereitung auf die zu absolvierende Aufnahmeprüfung (vgl. auch Kapitel 4.8.2).

#### **4.2.1.2 Forschung und Entwicklung**

Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit an der PH Zug ist primär ausgerichtet auf das Feld der Schulen im Allgemeinen und prioritär auf die gemeindlichen Schulen. Forschung und Entwicklung als Grundauftrag ist in allen Leistungsbereichen der PH Zug verankert.

An der PHZ Zug werden in folgenden Bereichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchgeführt: Bildungsmanagement und Bildungsökonomie, Interkulturalität und pädagogische Entwicklungszusammenarbeit, Mündlichkeit in Schule und Unterricht sowie allgemeine Unterrichtsentwicklung.

#### **4.2.1.3 Weiterbildung**

Das Angebot der Weiter- und Zusatzausbildung ist auf den Bedarf der Schulen ausgerichtet. Die Weiterbildungsangebote der PH Zug berücksichtigen insbesondere die Bedürfnisse der gemeindlichen Schulen im Kanton Zug sowie der unterrichtenden Lehrpersonen der Kindergarten- und Primarstufe im Kanton Zug und den angrenzenden Regionen.

Zusatzausbildungen befähigen die Teilnehmenden zur Übernahme einer speziellen Funktion innerhalb der Schule. Diese richten sich nach den Reglementen und Richtlinien der EDK (vgl. Kapitel 2.3) und werden je nach Art und Dauer mit anerkannten Zertifikaten (MAS, DAS oder CAS) abgeschlossen.

#### **4.2.1.4 Dienstleistungen**

Die Dienstleistungen unterstützen den institutionellen Aufbau von Wissen und machen dieses für Schulen, Behörden, Institutionen sowie weitere Personen im schulischen Umfeld und die Öffentlichkeit nutzbar. Die PH Zug bietet internen und externen Kunden folgende Dienstleistungen an: Beratungen, Zugang zum Medien- und Informationszentrum, Unterstützung in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie weitere Angebote in schulischen und schulnahen Bereichen. Dabei passen die Dienstleistungen ihr Angebot nachfrage- und bedarfsorientiert an. Die Preise der Dienstleistungen sind in der Regel kostendeckend und marktgerecht festzusetzen.

Die PH Zug richtet ihr Angebot prioritär auf die Bedürfnisse des Kantons und der Zuger Gemeinden aus.

#### **4.2.2 Ausbildung: Aufnahmekapazität**

Die Strategie der PH Zug ist darauf ausgerichtet, primär die Nachfrage der Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Zug abzudecken. Es wird aber erwartet, dass neben Zuger Studierenden auch Studierende anderer Zentralschweizer Kantone und weiteren angrenzenden Regionen Zug als Studienort wählen werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Standort Zug für Studierende aus diesen Gebieten attraktiv ist. Einerseits entspricht dies der Praxis, die bei den Zuger Seminaren gespielt hat, andererseits konnte sich die PHZ Zug einen guten Ruf als

Hochschule schaffen (vgl. Kapitel 2.2). Es wird mit Studienjahrgängen von 15 – 20 Studierenden im Studiengang Kindergarten sowie 80 – 100 Studierenden im Studiengang Primarstufe gerechnet. Bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer wird somit von einer Plangrösse für die künftige Schule von 250 bis 300 Studierenden ausgegangen (vgl. auch Kapitel 4.8.1).

Die Infrastruktur ist mit dem ehemaligen Seminargebäude St. Michael in Zug gegeben (siehe dazu auch Kapitel 4.4). Dieses wurde im Jahre 2003 mit dem Vorbereitungskurs bzw. im Jahre 2004 mit dem Grundstudium durch die PHZ Zug in Betrieb genommen. Die bestehende PHZ Zug ist auf eine maximale Studierendenzahl inkl. der hierzu benötigten Plätze für die personelle Infrastruktur von 300 Studierenden ausgerichtet. Gemäss Strategie des Regierungsrates soll diese Grösse nicht überschritten werden. Entsprechend ist im Gesetz über die pädagogische Hochschule die Möglichkeit vorgesehen, Zulassungsbeschränkungen zu erlassen. Zum Grössenvergleich: Gemäss Tätigkeitsbericht 2010 der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz studierten in den Studiengängen Kindergarten/Unterstufe sowie Primarstufe an der PHZ Luzern 541 Personen, an der PHZ Schwyz 181 Personen und an der PHZ Zug 279 Personen.

### **4.2.3 Leistungsauftrag und Globalbudget**

#### **4.2.3.1 Grundsatz**

Die PH Zug plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten aufgrund eines Leistungsauftrages und eines Globalbudgets im Rahmen von Gesetz und Verfassung.

#### **4.2.3.2 Kompetenzen**

Die Hochschulleitung erstellt den Leistungsauftrag und das Globalbudget zuhanden des Hochschulrates. Dieser verabschiedet den Leistungsauftrag und das Globalbudget zur Entscheidungsfindung für den Regierungsrat. Letztlich entscheidet der Kantonsrat auf Antragstellung des Regierungsrates über die beiden Geschäfte.

### **4.3 Zuordnung der PH Zug zur Direktion für Bildung und Kultur**

Die PH Zug ist administrativ der Direktion für Bildung und Kultur, innerhalb der Direktion dem Amt für Mittelschulen (künftig: Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule) zugeordnet. Die Zuordnung der PH Zug zum zukünftigen „Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule“ führt zu neu anfallenden Aufgaben. Dabei handelt es sich insbesondere um: Ausübung der Aufsicht über die PH Zug und diesbezügliche Abklärungen und Anträge zuhanden des Regierungsrates; organisatorische Angliederung der PH Zug an kantonale Verwaltung und daraus resultierende Aufgaben (z. B. Vorbereitung und Umsetzung des Leistungsauftrags mit Globalbudget; Budgetbesprechung; Beratung); direktionsinterne Vorbereitung Geschäfte Hochschulrat; Anstellungsverfahren Mitglieder Hochschulleitung. Dies bedingt die Verstärkung des Amtes um einen wissenschaftlichen Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin (60%-Pensum).

Die PH Zug als Kompetenzzentrum im Bereich der gemeindlichen Schulen erbringt vielfältige Aufgaben bzw. Supportleistungen, die als Grundlagen für die pädagogische, personelle und technische Führung von Schulen genutzt werden. Eine enge Zusammenarbeit mit der Direktion für Bildung und Kultur schafft so einen Mehrwert für die Zuger Bildungspolitik, die gemeindlichen und die kantonalen Schulen.

### **4.4 Regelungen mit den Schulen St. Michael Zug**

Innerhalb des PHZ-Konkordats beauftragte der Kanton Zug die Schulen St. Michael Zug mit der Führung der PHZ Zug als private Teilschule der PHZ. Die Zusammenarbeit mit den Schulen St. Michael Zug hat sich aus Sicht des Kantons ebenso wie aus Sicht der Hochschulleitung sehr bewährt, der Standort der Hochschule erweist sich als ideal. Entsprechend beauftragte der Re-

gierungsrat die Direktion für Bildung und Kultur, die künftige Zusammenarbeit mit den Schulen St. Michael Zug neu zu regeln. Die vereinbarten Regelungen mit den Schulen St. Michael Zug umfassen die drei Bereiche Immobilien (Miete), Verwaltung / Administration sowie Betriebliche Infrastruktur, welche im 7. Kapitel quantifiziert werden.

#### **4.5 Kooperationen mit anderen Pädagogischen Hochschulen**

Die Kooperation zwischen Hochschulen hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Kooperationen sind vielversprechend, weil das Know-how geteilt werden kann, weil man sich im Markt besser positionieren und behaupten kann und weil letztlich auch Synergien geschaffen und genutzt werden können. Kooperationen gelten zudem als mitbestimmendes Qualitätskriterium bei der Akkreditierung der Hochschule (vgl. Kapitel 4.9).

Aktuell ist eine Kooperation mit der PH Luzern in Bearbeitung. Die Verhandlungen für einen Kooperationsvertrag zwischen den beiden Regierungen werden voraussichtlich im 2. Quartal 2012 abgeschlossen. Inhaltlich läuft die Kooperation auf eine Koordination in den vier Leistungsbereichen hinaus. Die Grundzüge der Kooperation sollen in einem Kooperationsvertrag zwischen den Regierungen der Kantone Zug und Luzern, die operative Ausgestaltung in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den jeweils zuständigen Instanzen geregelt werden.

#### **4.6 Längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten**

In einer ersten Phase geht es darum, dass die PH Zug unter der neuen Organisation in der Ausbildung und auch in den andern Leistungsbereichen ihren Stand und die Reputation halten und etablieren kann. Nach heutiger Einschätzung wird sich die PH Zug in den nächsten zehn Jahren in der heutigen Grössenordnung etablieren. Weiterentwicklungen hängen von der Marktlage und der strategischen Ausrichtung der Hochschule ab.

#### **4.7 Personal**

##### **4.7.1 Massgebendes Recht**

Das Personal der künftigen PH Zug untersteht dem Personalgesetz des Kantons Zug. Die Mitarbeitenden der PHZ Zug sind bis anhin bei den Schulen St. Michael Zug angestellt. Dabei orientiert sich die Anstellung des technischen und administrativen Personals bereits heute am Zuger Personalgesetz. Die Dozierenden in den Bereichen Lehre und Forschung unterstehen im Rahmen des PHZ-Konkordats hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen, der Unterrichtsverpflichtung, dem beruflichen Auftrag und der Besoldung dem Personalrecht und den Besoldungsrichtlinien des Kantons Luzern.

Bereits bei der Gründung der PHZ wurden für die Bezeichnung von spezifischen im Hochschulbereich vorkommenden Funktionen die schweizweit verwendeten Funktionsgruppenbezeichnungen übernommen. Bis heute bestand keine Notwendigkeit, entsprechende Funktionen im Zuger Recht zu regeln. Mit der Schaffung der PH Zug verändert sich die Situation. Änderungen gegenüber dem Personalrecht finden sich deshalb im Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG); Änderungen gegenüber den Vollzugserlassen finden sich in der Verordnung zum PHG.

##### **4.7.2 Übernahme des bestehenden Personals mit neuen Arbeitsverträgen**

Die bisherigen Mitarbeitenden der PHZ Zug werden per 1. August 2013 übernommen. Innert eines Jahres werden die Arbeitsverträge entsprechend dem kantonalen Personalrecht ausgestellt. Mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass bei Lohndifferenzen der Besitzstand gehalten werden kann.

### 4.7.3 Personalbestand PHZ Zug

Basis für die Berechnung der Stellen in der Ausbildung ist im Wesentlichen die Anzahl der Studierenden. Als Richtgrösse dient die Anzahl von 300 immatrikulierten Studierenden (exkl. Vorbereitungskurs) – ein Bestand, wie er auch im Studienjahr 2011/12 und gemäss der Hochschulstrategie erreicht wurde. In den anderen Leistungsbereichen (Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Weiterbildung) setzt sich der in der unten stehenden Tabelle ausgewiesene Personalbestand zusammen aus einem Grundbestand und einem Erweiterungsbestand, der von der Auftragslage und Drittmittelfinanzierung abhängt.

Nachstehend werden die Anzahl Stellen aufgeführt, die der Stellenplan der PHZ Zug vom Sommer 2011 wiedergibt (aufgerundete Zahlen).

Tabelle: Personalbestand PHZ Zug (Sommer 2011):

Funktionen	Grundbestand: Anzahl Vollzeitstellen und Personen bei einer Annahme von 300 Studierenden		Erweiterungsbestand: Anzahl variable Vollzeitstellen (abhängig von der Drittmittel- einwerbung in den Bereichen Forschung/Entwicklung, Dienst- leistungen, Weiterbildung – Basis 2011)		
	Vollzeitstellen	Personen	Vollzeitstellen	Personen	
Dozierende Führungsebene (Rektor/in, Prorektor/in, Leistungsbereichsleitende, Fachschaftsleitende)	8	23			
Weitere Dozierende	31	41	3	5	
Besondere Wissenschaftliche Mitarbeitende und Assistierende	3	7	8	16	
Wissenschaftliche Mitarbeitende und Sachbearbeitende Leistungsbereiche/Rektorat	5	7			
Praktikantinnen/Praktikanten			3	5	
Verwaltungspersonal (zentrale Dienste, Verwaltungsleiter)	15	20	2	3	
<b>Total Vollzeitstellen</b>	<b>62</b>	<b>98</b>	<b>16</b>	<b>29</b>	<b>78</b>
Externe Kursleitende und Lehrbeauftragte (entschädigt auf Honorarbasis)	2.5				

Die aktuell bestehenden 16 variablen Vollzeitstellen sind vollumfänglich durch Drittmittel finanziert. Es gilt zu beachten, dass die Variabilität insofern nicht uneingeschränkt gegeben ist, als die Stellen an Verträge (Verträge mit Arbeitnehmern, Verträge mit Dritten/Auftraggebern) und Fristen gebunden sind.

## 4.8 Studierende

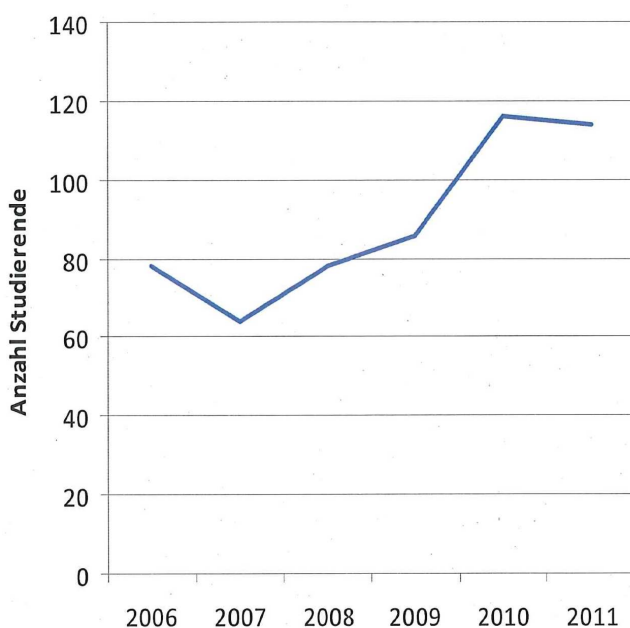
### 4.8.1 Studierendenzahlen und deren Entwicklung

Die Auflösung der PHZ hat zur Folge, dass neben dem Kanton Zug auch der Kanton Schwyz eine eigene PH schafft. Der Kanton Luzern wird seine PH auf die neuen Gegebenheiten ausrichten. Die drei Pädagogischen Hochschulen unterscheiden sich teilweise vom Leistungsan-

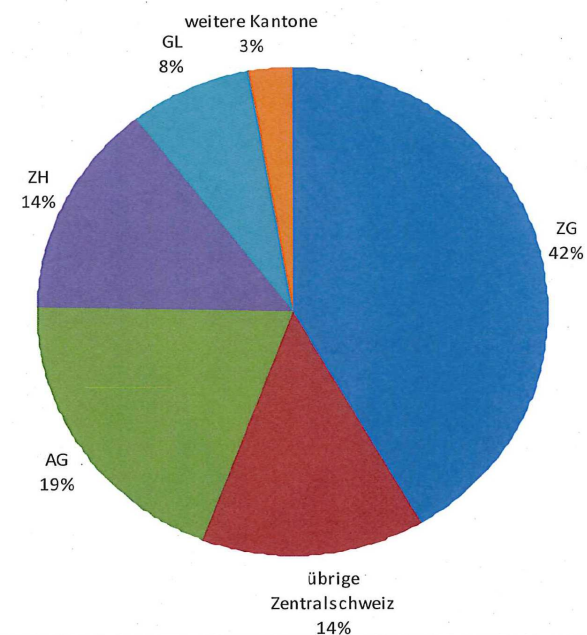
gebot, werden jedoch auch miteinander in Konkurrenz stehende Bereiche ausweisen. Welche Auswirkungen diese Veränderungen der Lehrer- und Lehrerinnenbildung in der Zentralschweiz auf die Studierendenzahlen der drei nun eigenständigen Institutionen PH Luzern, Schwyz und Zug zeitigen werden, ist schwierig abzuschätzen. Die PH Zug bildet nur Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarstufe aus. Zuger Studierende, welche sich als Lehrperson für die Sekundarstufe I ausbilden lassen wollen, müssen sich auch in Zukunft an einer anderen Pädagogischen Hochschule immatrikulieren.

Die Prognose über die künftige Grösse der PH Zug stützt sich im Wesentlichen auf zwei Faktoren: die bisherige Entwicklung der Studierenden (Eintritte; nachfolgend Bst. a) und das Einzugsgebiet der Studierenden (nachfolgend Bst. b).

- a) Seit 2008 steigt die Zahl der immatrikulierten Studierenden der PHZ Zug kontinuierlich an (vgl. Grafik 1, unten). Für das Studienjahr 2011/12 haben sich die Anmeldungen wie im Vorjahr auf hohem Niveau von knapp 120 neu immatrikulierten Studierenden gehalten. Wie in Kapitel 2.2 ausgeführt wurde, ist im Kanton Zug, respektive in der Zentralschweiz, mit einem gleichbleibend hohen Bedarf an neuen Lehrpersonen zu rechnen. Aus dem Bericht „Bildungsperspektiven. Szenarien 2010 – 2019 für die Hochschulen“ und den im Internet unter [www.eduperspectives-stat.admin.ch](http://www.eduperspectives-stat.admin.ch) zugänglichen kantonalen und regionalen Ergänzungen des BfS geht hervor, dass die Nachfrage nach Studienplätzen Kindergarten/1. und 2. Primarklasse sowie Primarstufe in der Zentralschweiz in den kommenden Jahren leicht ansteigen wird. Die Alterspyramide der Lehrerschaft weist auf eine hohe Pensionierungswelle in den nächsten Jahren hin. An der relativ hohen (teilweise befristeten) Berufsausstiegs-/Umstiegsquote wird sich zudem in den nächsten Jahren kaum etwas ändern. Bezogen auf die PH Zug kann somit von jährlich 90 bis 120 Studieneinsteigerinnen und -einstiegern ausgegangen werden, so dass der Studienbetrieb mit einem Bestand von durchschnittlich rund 100 Studierenden pro Studienjahr resp. rund 300 Studierenden insgesamt aufgenommen und fortgeführt werden kann.
- b) Ausgehend von den bisherigen Zahlen (vgl. Grafik 2, unten), wird sich die Studierendenschaft voraussichtlich wie folgt zusammensetzen: ca. 40 % der Studierenden werden aus dem Kanton Zug, rund 20 % aus den übrigen Zentralschweizer Kantonen, die restlichen 40 % aus anderen Schweizer Kantonen (insbesondere Zürich, Aargau, Glarus) kommen.



Grafik 1: Eintritt Studierende PHZ Teilschule Zug



Grafik 2: Studierende PH Zug - Herkunftskantone: Plangrösse abgeleitet aus dem Studierendenbestand 2011.

Aufgrund der bisherigen Entwicklungen sowie mit Blick auf das Einzugsgebiet der Studierenden der PH Zug ist zu erwarten, dass sich die in den vergangenen Jahren entstandenen Grössenverhältnisse erhalten werden und der Zulauf zur PH Zug konstant bleiben wird.

Wie bereits in Kapitel 4.2.2 dargelegt wurde, ist in den kommenden Jahren mit einem gleichbleibend hohen Bedarf an Lehrpersonen zu rechnen. Aufgrund des latenten Mangels an qualifizierten Lehrpersonen und in der Folge auch der begrenzten Auswahlmöglichkeit an geeigneten Berufsleuten wird an der PH Zug auch künftig die Aufnahme für Quereinsteigende (vornehmlich mit Berufsmatura und Berufslehre) aktiv gefördert. In den vergangenen drei Jahren wählten jährlich rund 40 Personen diesen Weg an die PHZ Zug.

Die Stufen- oder Facherweiterung für Personen, die bereits eine eidgenössisch anerkannte Lehrbefähigung haben, wird weiterhin angeboten. Diese Programme werden jährlich von rund 15 Personen genutzt.

#### **4.8.2 Zulassung zu den Studiengängen der PH Zug**

Für die von der PH Zug angebotenen Studiengänge gelten folgende Zulassungsbedingungen: Die Zulassungsbedingungen werden im Studienreglement, erlassen von der Direktion für Bildung und Kultur, definiert. Massgebend für die Ausgestaltung der Zulassungsberechtigung sind die Richtlinien der EDK (vgl. Kapitel 2.3). Diesen entsprechend ist prüfungsfrei zu den Studiengängen zugelassen, wer über eine gymnasiale Matura oder über ein Bachelor- oder Masterdiplom einer Universität oder Hochschule verfügt. Zudem haben Absolventinnen und Absolventen einer Fachmittelschule mit der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik direkten Zugang zu den Studiengängen der PH Zug.

Für Personen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gibt es wie bis anhin ein Aufnahmeverfahren für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Berufsleute können auf dem zweiten Bildungsweg das Studium an der PH Zug beginnen, wenn sie eine Aufnahmeprüfung bestehen. Zur Vorbereitung dieser Aufnahmeprüfung werden Vorbereitungskurse von einem Semester oder einem Jahr angeboten.

#### **4.8.3 Übergangsregelung für die Studierenden in den bisherigen PHZ-Studiengängen**

Die Vereinbarung über die Auflösung des PHZ-Konkordats verpflichtet die Standort-Kantone der PHZ-Teilschulen zur Sicherstellung des Studienabschlusses unter bisherigem Recht für diejenigen Studierenden, die ihr Studium während des PHZ-Konkordats begonnen haben. Dieser Verpflichtung hat das neue Gesetz in entsprechenden Übergangsbestimmungen Rechnung zu tragen. Konkret bedeutet dies:

- Im September 2012 werden zum letzten Mal Studierende unter Konkordatsrecht (PHZ) zum Studium antreten.
- Im August 2015 werden diese Studierenden – unter Einhaltung der Regelstudiendauer von sechs Semestern – ihr Studium abschliessen.
- Unter Berücksichtigung der Teilzeit-Studierenden ist damit zu rechnen, dass in den Jahren 2014 und 2015 ausschliesslich, und bis ca. 2018 vereinzelt Diplome abgegeben werden, die sich noch auf die PHZ-Ausbildung beziehen.

Für die Organisation und den ökonomischen Betrieb der Hochschule bedeutet diese Auflage nur eine geringe Einschränkung, da die Struktur der bisherigen zur neuen Ausbildung in Bezug auf die Schulorganisation wenig ändert.



#### **4.9 Anerkennungsverfahren**

Die Anerkennung als Hochschule wird von der EDK erteilt. Um als eigenständige Pädagogische Hochschule anerkannt zu werden, muss die PH Zug ein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird die Ausgestaltung der PH Zug auf ihre Konformität mit den Richtlinien der EDK geprüft. Es werden insbesondere die Anforderungen an die Qualifikation des Personals, die Ausgestaltung der Studienpläne sowie die Studienregelungen geprüft.

Das Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen für die PH Zug sowie Dokumente zur organisatorischen Ausgestaltung der PH Zug stellen die Voraussetzung für die Einreichung des Anerkennungsantrages bei der EDK dar. Die entsprechenden Dokumente müssen dem Antrag beigelegt werden. Dies sind namentlich der Nachweis über die erforderlichen kantonalen gesetzlichen Grundlagen (Gesetz über die Pädagogische Hochschule und die dazugehörige Verordnung); Nachweise über die Struktur und Ausgestaltung des Studiums und der Forschung (Studienplan, Studienreglement, Forschungskonzept); Nachweise über die Anstellungsbedingungen und die erforderliche Qualifikation der Dozierenden.

Studierende dürfen in die Studiengänge aufgenommen werden, wenn zumindest eine provisorische Anerkennung der Studiengänge durch die EDK vorliegt. Um einen lückenlosen Übergang von der PHZ Zug zur PH Zug gewährleisten zu können, wird die provisorische Anerkennung durch die EDK bis im Juli 2013 angestrebt.

#### **5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

Am 22. Dezember 2011 eröffnete die Direktion für Bildung und Kultur gemäss Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2011 das Vernehmlassungsverfahren über das PHG. Zur Vernehmlassung eingeladen waren die Einwohnergemeinden des Kantons Zug, die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen (Rektorenkonferenz), die Schulen St. Michael Zug, die PHZ Zug, der Staatspersonalverband, der Lehrerinnen- und Lehrerverein Zug (LVZ), die Privatschulen des Kantons Zug, der Gewerbeverband des Kantons Zug sowie die Zuger Wirtschaftskammer.

Zusätzlich zu den eingeladenen Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern trat die Geschäftsleitung Stadtschulen Zug als Vernehmlassungspartnerin auf. Seitens der PHZ Zug gingen mit den Stellungnahmen der Hochschulleitungskonferenz (HLK PHZ Zug) und der Mitarbeitenden (Echogruppe PHZ Zug) zwei Stellungnahmen ein.

Den Vernehmlassungsunterlagen war kein Fragenkatalog beigelegt, so dass die Vernehmlassungspartner in ihrer Einschätzung frei Schwerpunkte setzen konnten. Mit Ende der Vernehmlassungsfrist am 31. März 2012 gingen insgesamt 26 umfassende Stellungnahmen ein.

##### **5.1 Allgemeine Einschätzung des PHG durch die Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner**

Das vorliegende Gesetz und der Begleitbericht werden von den Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich positiv bis sehr positiv aufgenommen und im vorgesehenen Rahmen befürwortet.

Die *Rektorenkonferenz* und die *Einwohnergemeinden* legen ihrer Stellungnahme die Frage nach dem Nutzen einer kantonalen PH zugrunde. Dabei sind sieben der zehn teilnehmenden Gemeinden sowie die Rektorenkonferenz der Ansicht, dass eine kantonale PH für den Kanton Zug wichtig ist. Ebenso sprechen sich die an der Vernehmlassung teilnehmenden *politischen*

*Parteien* sowie die weiteren Vernehmlassungspartner grundsätzlich für eine PH Zug aus. Die positiven Stellungnahmen kommen zum Schluss, dass eine kantonale PH Zug aus folgenden Gründen gewinnbringend ist und jährliche Mehrkosten rechtfertigt:

- Die PH Zug *schafft und erhält geschaffene Mehrwerte* für den Kanton Zug und für die gemeindlichen Schulen:
  - Mehrwerte für den Kanton Zug werden geschaffen, indem aufgebautes Wissen und Erfahrungen im Kanton verbleiben; gut qualifizierte Arbeitsplätze bewahrt werden; Standortvorteile erhalten bleiben und weiter ausgebaut werden können; der Kanton als Bildungskanton gestärkt wird.
  - Mehrwerte für die gemeindlichen Schulen werden geschaffen, indem eine bedürfnisorientierte Ausrichtung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Aus- und Weiterbildung) stattfindet; kurze Wege zwischen Praxis- und Ausbildungsstätte beschriftet werden können; der Theorie-/Praxistransfer erleichtert wird; Beratungs- und Forschungsleistungen einfach zugänglich sind; die Sicherung des Nachwuchses gesteuert werden kann; die Rekrutierung von angehenden Lehrpersonen vereinfacht wird.
- Der Kanton Zug ist ein *traditioneller Lehrerinnen- und Lehrerbildungs-Kanton* und soll dies auch bleiben. Zudem soll im Kanton Zug kein Leistungsabbau im Bildungsbereich stattfinden.
- Die *Steuerungsmöglichkeiten* für den Kanton Zug und die gemeindlichen Schulen sind bei einer eigenen, kantonalen PH wesentlich höher als bei einer ausserkantonalen PH. So können der Kanton und die gemeindlichen Schulen ihre Anliegen und Bedürfnisse direkt in die PH Zug einbringen. Die kantonale PH kann flexibel auf diese Bedürfnisse eingehen und Impulse der Schulen aufnehmen. Das Angebot der PH Zug kann auf (kantonale) Schulentwicklungsanforderungen angepasst werden. Dabei betonen jedoch vier Vernehmlassungspartner explizit den Autonomie- und Unabhängigkeitsanspruch einer Hochschule, den es zu wahren gilt.
- Die *Vernetzung* der Bildungsverantwortlichen im Kanton Zug wird gesteigert.

Trotz bekundeter Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage und damit zur PH stellen zwei Gemeinden sowie einige der politischen Parteien die Frage, ob es eine kleine PH in unmittelbarer Nachbarschaft von drei weiteren PH (PH Luzern, PH Schwyz und PH Zürich) brauche und ob die PH konkurrenzfähig sei. Eine Gemeinde verneint diese Notwendigkeit explizit.

## 5.2 Zentrale Diskussionspunkte

Neben den generellen Einschätzungen der Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner zum PHG und zum Begleitbericht wurden einzelne Themen intensiv diskutiert und mit konkreten Änderungsanträgen versehen. Dabei handelt es sich um folgende Themenbereiche: *Ausrichtung und Grundauftrag; Grösse, Kooperation und Konkurrenzfähigkeit; Organisation und Organe; Kosten und Finanzierung; Gebühren; Personal.*

Entlang dieser zentralen Diskussionspunkte und Anträge wird nachfolgend begründet dargestellt, welche Anträge im Gesetz und Bericht berücksichtigt wurden und welche keine Berücksichtigung fanden. Unbestrittene Änderungen (z. B. ausführlichere Beschreibungen, ergänzende Erklärungen oder konkretisierende Aufzählungen) sowie redaktionelle Korrekturen werden nachfolgend nicht erwähnt.

### 5.2.1 Ausrichtung und Grundauftrag

In den Stellungnahmen der Rektorenkonferenz, der meisten Gemeinden sowie der politischen Parteien wird begrüsst, dass die PH Zug eine PH für den Kanton Zug und insbesondere für die

gemeindlichen Schulen werden soll, deren Schwerpunkt in der Ausbildung von Lehrpersonen liege. Die Aussage, dass die PH Zug eine ähnliche Positionierung "(...) wie seinerzeit die LehrerInnenseminare" etablieren soll, widerspiegelt den Grundtenor vieler dieser Vernehmlassungsgruppen. Seitens der politischen Parteien wird der Fokus auf die Region Zentralschweiz unterstrichen. Dabei wird angeregt, die Perspektive eines Bildungsraums Zentralschweiz, der einen gemeinsamen Ort der Lehrerinnen- und Lehrerbildung aufweisen könnte, nicht aus den Augen zu verlieren.

Während die kantonale respektive regionale Fokussierung der PH Zug seitens der Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner unbestritten ist, betonen einige Partnerinnen und Partner die für eine Hochschule bestehende Notwendigkeit, sich an regionalen, nationalen und internationalen Gegebenheiten zu orientieren. Insbesondere mit Blick auf den Leistungsbereich Forschung äussern sich einzelne Vernehmlassungsstimmen kritisch zum in der Vorlage betonten kantonalen Bezug: "Forschung", so ein Einwand „macht nicht an Kantons- oder Landesgrenzen Halt". Zudem wird darauf hingewiesen, dass "künftige Berufsleute (...) ohne enge kantonale Scheuklappen durch die Welt gehen (...)" sollten.

Hinsichtlich des Grundauftrages der PH Zug nennen vier Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner die Möglichkeit, dass die Fokussierung auf den Leistungsbereich Ausbildung (insb. aus Kostenüberlegungen) auch zulasten der Leistungsbereiche Forschung und Entwicklung und Dienstleistungen stattfinden könne. Eine Einschränkung, die, so die Einschätzung dieser Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner, der Qualität der Ausbildung nicht abträglich sei. Diese Ansicht wird von der Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden nicht geteilt: Das Zusammenspiel von Forschung und Lehre sei ein wesentlicher Bestandteil einer qualitativ hochstehenden Ausbildung auf Tertiärstufe. Zudem sei eine Hochschule ohne adäquate Forschungstätigkeit keine attraktive Kooperationspartnerin und kaum konkurrenzfähig. Neben diesen strategischen und inhaltlichen Gründen, die für die Umsetzung des vierfachen Leistungsauftrages sprechen, gibt es zudem einen formalen Grund: Gemäss den an Hochschulen üblichen Akkreditierungsrichtlinien gehören zu einer Hochschule neben der wissenschaftlichen Lehre (Aus- und Weiterbildung) auch Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen, welche in der Wissensgenerierung und im Wissenstransfer miteinander verbunden sind.

Aus diesen Gründen wird in diesem Punkt an der bisherigen Fassung des Gesetzes und des Berichts festgehalten.

Der in § 3 PHG formulierte Grundauftrag wird – wie oben ausgeführt – von einer Mehrheit der Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner gutgeheissen. Einige Stimmen fordern eine konkretere Formulierung der gesetzlichen Bestimmung (Konkretisierung der Studienangebote und der Leistungsadressaten), andere gerade eine offenere Formulierung. Durch eine offenere Formulierung können innerhalb des gesetzlichen Rahmens flexibler Änderungen im Angebot vollzogen (insbesondere im Bereich der Studiengänge) vollzogen werden.

In Anbetracht dieser erhöhten Flexibilität und aufgrund der Tatsache, dass geforderte Konkretisierungen insbesondere in der Verordnung zum PHG (z. B. interdisziplinäre Wissensvermittlung) enthalten sein werden, wird die aktuelle Formulierung von § 3 Abs. 2 Bst. a PHG zugunsten einer offeneren Form angepasst.

### **5.2.2 Grösse, Kooperation und Konkurrenzfähigkeit**

Die Zusammenarbeit mit einem "starken Partner" wird von den Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern als wichtig erachtet. Aufgrund der "Kleinheit" der PH Zug und

damit zusammenhängend aus Konkurrenzgründen streichen fünf Vernehmlassungspartner eine Kooperation als wichtig hervor. Zwei davon sprechen sich explizit für eine Kooperation mit Luzern aus, da aufgrund der Sek I-Ausbildung bereits eine enge Verknüpfung mit der PH Luzern bestehe. Eine Gemeinde äussert sich verhalten kritisch zu dieser angedachten Kooperation und fordert das "Ausweisen von Synergien im Vertrag".

Insgesamt betrachtet sieht sich der Regierungsrat darin bestätigt, die laufenden Kooperationsverhandlungen mit Luzern - wie in Kap. 4.5 ausgeführt - einem Abschluss zuzuführen.

Seitens einiger Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner besteht der Wunsch nach einer Konkretisierung der im Bericht Kapitel 4.5 angesprochenen und in § 4 PHG geregelten Kooperation der PH Zug mit anderen Institutionen. Um beispielsweise Doppelspurigkeiten zu vermeiden, soll die Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Gesetz verbindlicher geregelt und die Aufzählung der zentralen Partner (§ 4 Abs. 1 PHG) erweitert werden.

Dem Antrag zur Konkretisierung des Gesetzes wird nicht nachgekommen, da der Verpflichtung zur Kooperation mit dem bestehenden § 4 PHG ausreichend Ausdruck verliehen wird. Zur Konkretisierung von § 4 PHG ist im Kommentar zu § 4 PHG eine Anpassung vorgenommen worden.

Die meisten Gemeinden schätzen den Mehrwert einer "kleinen" Hochschule für den Kanton Zug. Die Rektorenkonferenz sieht in der Kleinheit die Chance begründet, der PH Zug ein attraktives Profil zu geben. Eine politische Partei erachtet dies als Bedingung für die Konkurrenzfähigkeit insbesondere gegenüber der drei in unmittelbarer Nähe angesiedelten PH. Mit Blick auf die Konkurrenzfähigkeit und das Innovationspotential der PH Zug wird die Grösse respektive die "Kleinheit" der PH Zug verschiedentlich auch kritisch thematisiert. Ist es sinnvoll, so die Frage, von einer Plangrösse mit maximal 300 Studierenden auszugehen?

In Anbetracht der Bedarfsentwicklung (Bericht Kap. 2.2.2 und Kap. 4.8) sowie der mit 300 Studierenden optimal ausgenutzten Schulinfrastruktur am Standort St. Michael erachtet der Regierungsrat ein Festhalten an der strategischen Grösse von 300 Studierenden als wichtig.

Die Konkurrenz der PH Zug zu privaten Anbieterinnen und Anbietern wird seitens eines Vernehmlassungspartners angesprochen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Dienstleistungsangebote der PH Zug privatwirtschaftliche Angebote nicht durch Kostenvorteile verdrängen dürften. Entsprechend seien die Leistungen der PH Zug zu marktüblichen Preisen anzubieten.

Diesem Anliegen wird einerseits in § 16 Abs. 2 PHG grundsätzlich durch das Festlegen eines Mindest-Kostendeckungsgrades Rechnung getragen, andererseits ist in Kapitel 4.2.1.4 des Berichts ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.

### **5.2.3 Organisation und Organe**

Die in der Vorlage dargestellte Organisation der PH Zug wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst.

Der Anregung, das Anstellungsprozedere der Hochschulleitung genauer zu regeln, wird mit einer entsprechenden Bestimmung in der Verordnung zum PHG nachgekommen.

Als strategisches Führungsorgan steht der PH Zug der Hochschulrat vor. Dessen Zusammensetzung und Funktion wird in den §§ 10 und 11 PHG geregelt. In § 10 PHG ist vorgesehen, das Präsidium des Hochschulrates an den Vorsteher resp. die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur zu knüpfen. Drei Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner stel-

len diese Regelung in Frage und fordern einen „unabhängigen Vorsitzenden“ resp. eine "unabhängige Vorsitzende" für den Hochschulrat oder zumindest die gesetzlich verankerte Möglichkeit, dass der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin auf das Präsidium verzichten könne.

Diesem Anliegen wird nicht nachgekommen, da die in § 10 Abs. 1 PHG vorgesehene Regelung sowohl der Eigenart der PH Zug als kleine, kantonal ausgerichtete PH als auch der Funktion des Hochschulrates als strategischem Führungsorgan und Bindeglied zwischen PH und kantonalen Verwaltung Rechnung trägt.

Es wird seitens einiger Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner beantragt, die Zusammensetzung des Hochschulrates zu konkretisieren. So wird namentlich gefordert, Vertretungen folgender Interessengruppen explizit im Gesetz zu nennen: praktizierende Lehrperson, Person aus Kultur, Dozent oder Dozentin der PH Zug.

Die Formulierung von § 10 Abs. 1 PHG lässt die Zusammensetzung des Hochschulrates soweit offen, dass die geforderten Vertretungen problemlos rekrutiert werden können. Es wird auf eine entsprechende Konkretisierung im Gesetz verzichtet.

Die dem Hochschulrat in § 11 PHG zugeordneten Kompetenzen werden seitens der Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner gutgeheissen. Es wird einzig die Verschiebung der Kompetenz zum Erlass des Organisationsreglements für die PH Zug (bisher § 11 Abs. 2 Bst. d PHG) in den Zuständigkeitsbereich der Hochschulleitung (neu § 13 Abs. 2 Bst. d PHG) beantragt. Diese Kompetenz dem Hochschulrat zuzuordnen, sei insofern falsch, als es sich beim Organisationsreglement um ein operatives und nicht um ein strategisches Reglement handle.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die (oberste) Organisationsverantwortung ist eine der zentralen Aufgaben eines Verwaltungsrates bzw. Hochschulrates, somit des strategischen Gremiums. So gehört etwa im Privatrecht die Festlegung der Organisation zu den unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2 OR). Auch gemäss Art. 11 Bst. i des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats (FHZ-Konkordat) sind "Entscheide, welche die Organisation [...] der Fachhochschule als Ganzes betreffen", dem Fachhochschulrat zugeordnet. Dem Hochschulrat ist es allerdings möglich, die Kompetenz zum Erlass des Organisationsreglements an die Hochschulleitung zu delegieren.

#### **5.2.4 Kosten und Finanzierung**

Der Grossteil der Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner betrachtet die Höhe der Kosten für die PH Zug als gerechtfertigt. Seitens der politischen Parteien und einiger Gemeinden wird ersucht, Einsparungsmöglichkeiten und/oder Kostenoptimierungsmöglichkeiten zu prüfen (vgl. auch Kapitel 5.2.1). Eine Gemeinde sähe den anfallenden finanziellen Mehraufwand lieber in die gemeindlichen Schulen investiert.

Der Regierungsrat erachtet – wie die Mehrheit der Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner – die in der Vorlage ausgewiesenen Kosten für die Führung der PH Zug als gerechtfertigt. Die Gesetzgebungs- und Konzeptarbeiten zur neuen PH Zug standen stets im Zeichen der Kostenfrage. Wie in Kap. 7.2 ausgeführt, sind die Zahlen auch im Vergleich zu einer ähnlich grossen PH wie der PH Schwyz nachvollziehbar.

Seitens einiger Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner wurde beantragt, die Kosten einerseits differenzierter, d. h. gegliedert entlang der vier Leistungsbereiche, darzustellen.

Eine entsprechende Tabelle wurde in Kapitel 7.2 des Berichts ergänzt.

Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht klar ersichtlich wird, mit welchen Instrumenten die PH Zug finanziell geführt wird. Hierzu ist zu sagen, dass basierend auf dem Grundauftrag gemäss §3 PHG die PH Zug den jährlichen Leistungsauftrag erarbeitet (§ 2 PHG). Dieser Leistungsauftrag ist gleich aufgebaut wie diejenigen der kantonalen Ämter und beinhaltet den Grundauftrag, den detaillierten Leistungskatalog, die gesetzlichen Grundlagen, die jährlichen Zielsetzungen der Leistungserbringung, den Finanzplan sowie die wesentlichen Einfluss- und Plangrössen (Studierendenzahlen, Anzahl Studiengänge, etc; vgl. auch § 7 Abs. 3 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998, BGS 153.1).

### **5.2.5 Gebühren**

Im Bezug auf die Gebührenerhebung und -bemessung (§§ 17 und 18 PHG) wird beantragt, die Gebühren nicht in der vorliegenden Ausführlichkeit im Gesetz zu regeln.

Diesem Antrag ist nicht stattzugeben, da nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. statt vieler BGE 126 I 180) für die Erhebung von öffentlichen Abgaben eine hinreichende gesetzliche Grundlage nötig ist, die den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen regelt. Diese Grundlage ist mit der im PHG vorgesehenen Regelung gegeben.

Zudem wird angeregt, bei den Studierenden nach Überschreitung der Regelstudiendauer kostendeckende Gebühren zu erheben. Diesem Antrag wird aus pädagogischen, rechtlichen und sozialen Gründen nicht nachgegeben. Das Studium an einer PH ist im Gegensatz zu einem Studium an einer Universität ein Berufsstudium. Damit ist der Studienverlauf weitgehend vorgegeben und strukturiert. Die Gefahr, dass sich Studierende verzetteln ist - wie die Erfahrung zeigt - sehr klein. Eine Verlängerung des Studiums ist insbesondere aus zwei Gründen denkbar: einerseits aufgrund von Modulrepetitionen und andererseits aufgrund eines, oft von berufstätigen Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern gewählten, erstreckten Studiums. Im ersten Fall wird die Studiendauer dadurch begrenzt, dass Modulprüfungen nicht beliebig oft wiederholt werden können. Im zweiten Fall würden jene Studierenden, die Studium und Arbeit verbinden (müssen), benachteiligt. Zudem würde eine "Strafgebühr" den Druck auf die Studierenden erhöhen und stellt die Förderorientierung in Frage. Hinzu kommt, dass der Kanton Zug bei der Festlegung der Studiengebühren nicht autonom ist. Aufgrund der Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2013 (BGS 414.301) und dem Reglement zur Rechnungsstellung vom 11. Oktober 2007 können zwar die Studiengebühren oberhalb der festgelegten Höchstgrenze von Fr. 2000.-- pro Jahr verlangt werden. Dies würde jedoch zu einer Kürzung der von den betroffenen Kantonen an die PH Zug bezahlten FHV-Beiträge führen.

### **5.2.6 Personal**

Bezogen auf die in § 21 Bst. c PHG genannte Funktionsgruppe "Besondere wissenschaftliche Mitarbeitende" wird in einer Stellungnahme beantragt, diese Gruppe unbefristet anzustellen. Ein anderer Vernehmlassungspartner weist darauf hin, dass diese sogenannten Mittelbauangestellten einen besonderen Förderungsanspruch hätten.

Die „besonderen wissenschaftlichen Mitarbeitenden“ umfassen - analog zu anderen Hochschulen - Nachwuchskräfte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an ihrer persönlichen Weiterqualifizierung arbeiten. Diese Weiterqualifikation ist innerhalb einer gewissen Zeitdauer abzuschliessen. Da-

her sind die Arbeitsverträge befristet auszustellen. Da § 21 PHG das Zuger Personalgesetz ergänzt, besteht für die PH Zug grundsätzlich die Möglichkeit, Mitarbeitende der Funktionsgruppe "Wissenschaftliche Mitarbeitende" gemäss § 44 PG zu beschäftigen. Die weitere Konkretisierung der Funktion und Aufgaben der "besonderen wissenschaftlichen Mitarbeitenden", und damit auch die Ausgestaltung der konkreten Fördermassnahmen, wird in der Verordnung zum PHG geregelt.

Da die geäusserten Anliegen durch die Vollzugserlasse aufgefangen werden, führen sie entsprechend nicht zu einer Anpassung des PHG.

Des Weiteren wird von einigen Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern beantragt, die Mitarbeitenden der PH Zug nicht wie in § 35 PHG vorgesehen per 1. August 2014 dem Zuger Personalrecht zu unterstellen und nach Zuger Personalrecht einzureihen, sondern per 1. August 2013.

Dieser Antrag kann in der vorgeschlagenen Form aus den im Kommentar zu § 35 PHG dargelegten Gründen nicht berücksichtigt werden. Es wird ihm aber insofern Rechnung getragen, als der Kommentar zu § 35 PHG dahingehend angepasst wird, dass während dem Zeitraum 1. August 2013 bis 31. Juli 2014 Lohnanpassungen nach Massgabe der formalen und materiellen Lohnentwicklung im Kanton Luzern vorgenommen werden.

## **6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes**

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### **A. Grundlagen**

##### **§ 1 Bestand und Stellung**

Diese Bestimmung ist die gesetzliche Grundlage für die Führung einer Pädagogischen Hochschule im Kanton Zug. Der Name wird festgelegt mit „Pädagogische Hochschule Zug (PH Zug)“. Die Rechtsform der PH Zug entspricht einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und sie gilt als juristische Person im Sinne von Art. 52 Abs. 2 ZGB. Ein wichtiges Qualitätskriterium im Zusammenhang mit Hochschulen ist deren Autonomie. So wird in Art. 63 a BV ebenso wie in Art. 5 Abs. 2 des noch nicht in Kraft getretenen HFKG der Grundsatz zur Respektierung der Autonomie der Hochschulen herausgestrichen. Eine Hochschule ist als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt formal unabhängiger denn als kantonales Amt. Ein Benchmark der Rechtsgrundlagen anderer Hochschulen zeigt denn auch, dass das öffentlich-rechtliche Modell mit eigener Rechtspersönlichkeit die Regel ist. Entsprechend soll es auch für die PH Zug zur Anwendung kommen.

Die PH Zug als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist Trägerin von eigenen Rechten und Pflichten und tritt in eigenem Namen als Vertragspartner, Prozesspartei und Haftungssubjekt auf. Ihre Autonomie, also ihre Handlungsfreiheit, wird mit dem vorliegenden Gesetz festgelegt. Das Gesetz regelt, in welchen Bereichen die PH Zug die ihr übertragenen Aufgaben autonom wahrnimmt und wo der Kanton eingreifen kann. Organisation und Finanzierung legt gemäss § 6 PHG der Kantonsrat fest. Die Haftung der PH Zug als Anstalt des öffentlichen Rechts und in Ausübung des Leistungsauftrags richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (§ 1; BGS 154.11).

Das Gesetz regelt ausschliesslich den Bestand und die Tätigkeit der Pädagogischen Hochschule des Kantons Zug. Sollte der Kanton Zug die Idee entwickeln, eine weitere Hochschule zu schaffen, so müsste ein neues Gesetz erlassen werden.

## **§ 2 Leistungsauftrag**

Basierend auf dem Grundauftrag gemäss §3 PHG erarbeitet die PH Zug den jährlichen Leistungsauftrag. Dieser Leistungsauftrag ist gleich aufgebaut wie diejenigen der kantonalen Ämter und beinhaltet den Grundauftrag, den detaillierten Leistungskatalog, die gesetzlichen Grundlagen, die jährlichen Zielsetzungen der Leistungserbringung (inklusive Tendenzangaben für die Finanzplanjahre) sowie die wesentlichen Einfluss- und Plangrössen (Studierendenzahlen, Anzahl Studiengänge, etc; vgl. auch § 7 Abs. 3 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998, BGS 153.1).

## **§ 3 Grundauftrag**

Die PH Zug erhält einen vierfachen Auftrag, der gemäss den an Hochschulen üblichen Akkreditierungsrichtlinien umschrieben ist. Zu einer Hochschule gehören demnach neben der wissenschaftlichen Lehre (Ausbildung und Weiterbildung) auch Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen. Sie sind in der Wissensgenerierung und im Wissenstransfer miteinander verbunden.

Die PH Zug bietet zurzeit zwei Studiengänge an. Der Studiengang Kindergarten/Unterstufe führt zur Lehrbefähigung für den Kindergarten sowie für die 1. und 2. Primarklasse und mit dem Studiengang Primarstufe erhalten die Studierenden die Lehrbefähigung für die 1. – 6. Primarklasse. Die bisherigen Studiengänge sollen weitergeführt werden. Beschliesst der Regierungsrat gestützt auf § 7 Abs. 3 Bst. a PHG, dass ein neuer Studiengang angeboten wird, reicht die Direktion für Bildung und Kultur die von der PH Zug ausgearbeiteten Anerkennungsgrundlagen der EDK ein (§ 8 Abs. 2 Bst. c PHG). Gestützt auf die massgebenden Vorgaben der EDK ist es möglich, Kindergartenlehrpersonen auszubilden. Die Zulassung zu dieser Ausbildung ist mit dem Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule oder einem anerkannten Fachmittelschulausweis möglich; es braucht dazu keine Maturität oder Fachmaturität.

## **§ 4 Zusammenarbeit und Koordination**

### **Absatz 1**

Diese Bestimmung verpflichtet die PH Zug zur Zusammenarbeit in all ihren Leistungsbereichen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich grundsätzlich auf staatliche und private Organisationen. Dabei handelt es sich insbesondere um Pädagogische Hochschulen und andere Hochschulen wie z. B. die PH Luzern, die PH Zürich, die Hochschule Luzern oder die Universität Zürich, um die gemeindlichen Schulen sowie das Amt für gemeindliche Schulen und um Stiftungen (z. B. Jacobs Foundation) und Vereine. In den Bst. a bis d werden diese Organisationen beispielhaft aufgeführt. Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wird explizit erwähnt.

### **Absatz 2**

Die Schulen im Kanton Zug sollen von der PH Zug profitieren können. Deshalb wird die PH Zug zur Zusammenarbeit verpflichtet.

### **Absatz 3**

Aufgrund des gesteigerten Anspruchs in der Hochschullandschaft an Kooperation und Koordination – wie sie nicht zuletzt im HFKG (vgl. Kapitel 2.3) festgesetzt werden – ist wichtig, dass die PH Zug ihre Aufgaben nicht unabhängig von den anderen pädagogischen Hochschulen entwickelt und anbietet. Durch das Schaffen und Nutzen von Synergien ist eine Steigerung der Qualität zu erwarten. Zudem verlangt die Grösse der PH Zug nach Kooperation, um im Feld der Pädagogischen Hochschulen der Schweiz sichtbar und konkurrenzfähig zu sein. Mit diesem Absatz wird sie deshalb zur Koordination mit anderen Anbietern verpflichtet.



## **§ 5 Leitbild und Qualitätsmanagement**

Die PH Zug gibt sich selbst ein Leitbild und richtet ihr Handeln danach sowie nach den für die einzelnen Leistungsbereiche geltenden Qualitätsstandards aus. Das Rahmenkonzept Qualitätsentwicklung (QE) der Zuger Schulen der Sekundarstufe II kann von der PH Zug in geeigneter Form berücksichtigt werden.

## **B. Organisation**

### **§ 6 Kantonsrat**

Der Kantonsrat genehmigt auf Antrag des Regierungsrats den Leistungsauftrag der PH Zug, das Globalbudget und nach Abschluss des Jahres den Jahresbericht mit der Jahresrechnung. Leistungsauftrag, Globalbudget und Jahresbericht der PH Zug werden dem Kantonsrat in gleicher Form und Detaillierung wie für die kantonalen Ämter vorgelegt. Als Grundlage für eine längerfristige Planung werden dem Kantonsrat für die Finanzplanjahre die Zahlen der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

### **§ 7 Regierungsrat**

Die Aufsicht über die PH Zug als öffentlich-rechtliche Anstalt richtet sich nach der Spezialgesetzgebung (§ 2 Abs. 1 Organisationsgesetz vom 29. Oktober 1998; BGS 153.1). Die Aufsicht über die PH Zug orientiert sich am Zuger Grundsatz, wonach dem Regierungsrat die Aufsicht über die PH Zug zusteht (siehe dazu § 7 Abs. 1 PHG) und die Direktion für Bildung und Kultur diese ausübt (siehe dazu § 8 Abs. 2 Bst. e PHG). Die „Ausübung“ der Aufsicht bedeutet die operative Zuständigkeit einer Direktion, nötigenfalls Abklärungen zu treffen und dem Regierungsrat Antrag zu stellen. § 7 PHG zählt die Zuständigkeiten des Regierungsrates auf. Die Autonomie der PH Zug wird damit insofern eingeschränkt, als dass der Regierungsrat den Leistungsauftrag und die Studiengänge festlegt. Im Weiteren stellt er die Rektorin oder den Rektor an und wählt den Hochschulrat als strategisches Organ. Damit kann der Regierungsrat in wichtigen Bereichen Einfluss nehmen und die PH Zug den Zuger Bedürfnissen entsprechend steuern. Ausserdem legt er die Studiengänge im Leistungsbereich Ausbildung, den Mindest-Kostendeckungsgrad, welchen die PH Zug erreichen muss, und die Gebühren fest. Der Regierungsrat erlässt allfällige Zulassungsbeschränkungen gemäss § 25 PHG. Im weiteren ist er zuständig für den Erlass von Vollzugsbestimmungen.

### **§ 8 Direktion für Bildung und Kultur**

Für die administrativen Belange der PH Zug ist die Direktion für Bildung und Kultur zuständig. Sie stellt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung (Leiterin Ausbildung als Prorektorin oder Leiter Ausbildung als Prorektor und Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter) an. Weiter erlässt sie die Geschäftsordnung des Hochschulrates und das Studienreglement.

In Absatz 3 ist vorgesehen, dass die Direktion für Bildung und Kultur in Absprache mit der Rektorin oder dem Rektor Mitarbeitende der Pädagogischen Hochschule für Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons von ihrer Tätigkeiten entlasten kann. Eine analoge Bestimmung findet sich für die gemeindlichen Lehrpersonen in § 6<sup>ter</sup> Abs. 5 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31). Im Schulbereich ist es bei besonderen Fragestellungen notwendig, das Wissen und die Praxiserfahrung von externen Fachleuten zu nutzen. Diese Unterstützung kann von Mitarbeitenden der pädagogischen Hochschulen in hohem Mass geleistet werden. Die Direktion für Bildung und Kultur ist angewiesen, auf die Erfahrungen und Kompetenzen von Dozierenden oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons zurückgreifen zu können. Konkret kann es sich beispielsweise um eine Mitarbeit in den verschiedenen Fachschaften oder um die Projektleitung resp. Projektmitarbeit in einem Fachprojekt handeln.

### **§§ 9 - 14 Organe (Hochschulrat; Hochschulleitung; Revisionsstelle)**

Die Organisation der PH Zug ist schlank aufgebaut. Als Organe sind vorgesehen der Hochschulrat, die Hochschulleitung sowie die Revisionsstelle (§ 9 PHG).

§ 10 PHG regelt die Zusammensetzung und die Wahl des Hochschulrates. Der Hochschulrat ist so zusammengesetzt, dass Personen aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft ihr Wissen und Können einbringen können. Absatz 2 sieht für die zu wählenden Mitglieder eine Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren vor. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion für Bildung und Kultur untersteht der Amtszeitbeschränkung nicht, weil sie oder er von Amtes wegen Einsitz in den Hochschulrat nimmt.

Die Aufgaben des Hochschulrates (§ 11 PHG) entsprechen denjenigen einer strategischen Führung, soweit diese Funktion nicht der Aufsichts- oder Oberaufsichtsinstanz (Regierungsrat und Kantonsrat) übertragen ist. Hinsichtlich der Anstellung der Mitglieder der Hochschulleitung stellt der Hochschulrat Antrag beim Regierungsrat im Falle der Rektorin bzw. des Rektors sowie bei der Direktion für Bildung und Kultur im Falle der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung (§ 11 Abs. 2 Bst. c PHG). Ebenso kann er beim Regierungsrat Antrag hinsichtlich der Studiengänge stellen (§ 11 Abs. 2 Bst. b PHG). Die Entschädigung des Hochschulrates erfolgt gestützt auf das Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder vom 27. Januar 1994 (Nebenamtsgesetz; BGS 154.25). Dieses regelt die Entschädigung für Personen, die in einer Behörde, Kommission oder einzeln einen öffentlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen. Die Mitglieder des Hochschulrates sollen wie diejenigen des Bildungsrates, aber höher als andere Kommissionsmitglieder entschädigt werden. Unter Einrechnung der Teuerung ergeben sich folgende Ansätze (Stand Dezember 2011):

Sitzungen bis zu 2 Stunden:	Fr. 193.15
Sitzungen bis zu 3 Stunden:	Fr. 214.10
Sitzungen über 3 Stunden:	Fr. 257.20
Aktenstudium pro Stunde:	Fr. 57.--

Ein Vergleich mit Hochschulräten von anderen pädagogischen Hochschulen zeigt, dass die jährliche Entschädigung im Kanton Zug für die Hochschulrätinnen und -räte tiefer ausfallen wird. In Anbetracht des Entschädigungsrahmens, welcher das Nebenamtsgesetz im Kanton Zug für alle Personen, welche ein öffentliches Nebenamt ausüben vorgibt, ist es jedoch nicht gerechtfertigt, für die Arbeiten des Hochschulrates eine höhere Entschädigung vorzusehen.

Die Hochschulleitung setzt sich aus der Rektorin oder dem Rektor, der Prorektorin oder dem Prorektor sowie der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter zusammen (§ 12 PHG). Ihre Aufgaben sind in § 13 PHG ausführlich geregelt. Das Anstellungsverfahren der Mitglieder der Hochschulleitung wird in der Verordnung zur PH Zug definiert.

Die kantonale Finanzkontrolle amtet als Revisionsstelle (§ 14 PHG). Sie prüft die Jahresrechnung und die Existenz eines internen Kontrollsystems (IKS). Voraussetzung für die Existenz des IKS ist - gemäss Standard der Schweizerischen Treuhänderkammer -, dass

- das IKS vorhanden und überprüfbar, d. h. dokumentiert, ist;
- das IKS Geschäftsrisiken und Geschäftstätigkeit angepasst ist;
- das IKS den zuständigen Mitarbeitenden bekannt ist;
- das definierte IKS angewendet wird;
- ein Kontrollbewusstsein im Unternehmen vorhanden ist.

Die Finanzkontrolle verfasst einen Bericht der Revisionsstelle zuhanden des Hochschulrats, in dem sie auch die Existenz des IKS bestätigt, sowie einen Erläuterungsbericht zuhanden des Hochschulrats und der zuständigen kantonalen Stellen (Direktion für Bildung und Kultur, Fi-

nanzdirektion, Finanzverwaltung, Staatswirtschaftskommission). Sie kann gemäss Absatz 3 Dritte mit Revisionsaufgaben beauftragen.

## **C. Finanzen**

### **§ 15 Rechnungsmodell**

Der PH Zug als einer öffentlich-rechtlichen Bildungsinstitution soll ermöglicht werden, ein vom Finanzhaushaltsgesetz abweichendes Rechnungsmodell anzuwenden. Für die PH Zug gelten die gesamtschweizerischen Standards des Bundesamtes für Bildung und Technologie (BBT), deren Anwendung ebenfalls von der Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) gefordert wird. In Fällen, die nicht vom BBT geregelt werden, gilt das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Zug. Die Anwendung gesamtschweizerischer Standards ermöglicht einen Vergleich zwischen den Pädagogischen Hochschulen resp. den Fachhochschulen.

### **§ 16 Finanzierung**

In diesem Paragraphen wird geregelt, wie sich die PH Zug finanziert. Absatz 2 hält fest, dass durch die Erträge gemäss Abs. 1 Bst. b, c und d (Beiträge gestützt auf interkantonale Vereinbarungen; Gebühren; sonstige Erträge und Drittmittel) ein Mindest-Kostendeckungsgrad zu erreichen ist, dessen Höhe vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt wird. Es ist auf der Basis des Budgets 2012 resp. des Planbudgets 2013 ein Kostendeckungsgrad von 45 % vorgesehen. Der Kostendeckungsgrad ist so bemessen, dass z.B. ein Rückgang bei den Studierendenzahlen nicht sofort zu einer Unterschreitung des Kostendeckungsgrads führt.

#### **Bst. a**

Der Kanton stattet die öffentlich-rechtliche Anstalt PH Zug mit jenen Mitteln aus, die für die Besorgung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Das heisst, das Globalbudget wird unter Berücksichtigung der Beiträge anderer Kantone (z.B. gemäss Fachhochschulvereinbarung), der Studiengebühren, der Entgelte für Dienstleistungen sowie weiterer Drittmittel festgelegt. Der Bund sieht für die Pädagogischen Hochschulen keine Beiträge vor. Gemäss HFKG können die Pädagogischen Hochschulen lediglich projektbezogene Beiträge des Bundes erhalten. Diese sind unter Drittmittel zu subsumieren.

In den nachfolgenden Paragraphen werden die Einzelheiten zu diesen Finanzierungsaspekten festgehalten, soweit dies auf Gesetzesstufe nötig ist.

### **§ 17 Gebührenerhebung und § 18 Gebührenbemessung**

Die PH Zug erhebt für ihre Leistungen Gebühren. Nach Lehre und Rechtsprechung ist es Sache des formellen Gesetzgebers festzulegen, für welche Leistungen Gebühren erhoben (§ 17 PHG) und wie die Gebühren bemessen werden (§ 18 PHG).

#### **§ 17 Gebührenerhebung**

§ 17 PHG berechtigt die PH Zug, die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Gebühren zu erheben.

Im Gegensatz zu den bisher geltenden Bestimmungen an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz werden die Studierenden neu auch für den freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterricht im Grundjahr kostenpflichtig (§ 17 Abs. 1 Bst. e PHG).

Neu ist ebenfalls, dass die PH Zug Kursgebühren von den Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen für ihre Weiterbildung erhebt. Gestützt auf § 50 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11) können diese Lehrpersonen die Weiterbildungskurse an der PHZ Zug unentgeltlich besuchen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des

Kantons. § 50 SchulG ist mit dieser Vorlage aufzuheben, damit der im Rahmen des zweiten Pakets der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) gefällte Beschluss, dass grundsätzlich die Gemeinde als Arbeitgeberin der Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen für die Kosten der individuellen Weiterbildung aufzukommen haben, umgesetzt werden kann (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 38 "Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts"). Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer aus anderen Kantonen haben schon bisher Kursgebühren entrichtet.

Für Leistungen, welche von der PH Zug in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen erbracht werden, braucht es keine Gebührenbestimmungen. Ihnen liegt ein Vertragsverhältnis zu Grunde, welches auch die finanzielle Abgeltung regelt.

Der Regierungsrat wird in einer Gebührenverordnung die Höhe der einzelnen Gebühren festlegen.

## **§ 18 Gebührenbemessung**

### **Absatz 1**

§ 18 Abs. 1 PHG hält fest, dass die Höhe der Gebühren ein Studium an der Pädagogischen Hochschule nicht verunmöglichen soll. Dieser Grundsatz deckt sich mit Gebührenerhebung an den schweizerischen Hochschulen und Universitäten. Es handelt sich dabei um die Gebühren gemäss § 17 Abs. 1 Bst. a bis und mit f PHG. Bei der Festlegung der Studiengebühren ist der Kanton Zug nicht autonom. Er hat die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003, welcher der Kanton Zug mit Beschluss des Kantonsrats vom 24. November 2005 (BGS 414.301) beigetreten ist, zu beachten.

### **Absatz 2**

Für den Besuch von Weiterbildungskurse für Lehrpersonen, Nachdiplomstudien und weiterer Kurse gemäss § 17 Abs. 1 Bst. g PHG sind in der Regel kostendeckende und marktgerechte Gebühren zu entrichten. Gleich verhält es sich mit den Gebühren für die Benützung des Studienangebots durch Hörerinnen und Hörer bzw. den Gebühren für die Benützung der Einrichtungen der PH Zug (§ 18 Abs. 1 Bst. h und i PHG).

Bei den Kurskosten von Weiterbildungskursen für Lehrpersonen können jedoch keine Gebühren erhoben werden, welche alle Aufwendungen dieses Leistungsbereichs decken. Es ist deshalb gerechtfertigt, für die Festlegung der Gebühren in diesem Bereich einen Kantonsbeitrag in Abzug zu bringen (siehe dazu Kap. 7.2). Damit ist sichergestellt, dass sich die Kursgebühren für die Weiterbildungsangebote an der PH Zug an diejenigen von anderen Pädagogischen Hochschulen orientieren und am Markt bestehen können.

### **Absatz 3**

Dieser Absatz sieht vor, dass ausländische Studierende mit Wohnsitz im Ausland oder die ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre vor Studienbeginn in die Schweiz verlegt haben in der Regel kostendeckende Studiengebühren zu bezahlen haben. Es handelt sich nicht um Austauschstudentinnen und -studenten gemäss § 27 PHG, sondern um Studierende aus dem Ausland, welche ihr Studium vollumfänglich in der Schweiz absolvieren wollen. Im Gegensatz zu anderen Hochschulen und Universitäten weist die PHZ Zug eine geringe Anzahl ausländischer Studierender auf; durchschnittlich beginnt pro Jahr eine Studentin oder ein Student aus dem Ausland das Studium an der PH Zug. Für diese Studierenden erhält die PH Zug keine Beiträge aus interkantonalen Vereinbarungen (rund Fr. 25'000.-- pro Jahr und Student/in). Eine kostendeckende Studiengebühr für ausländische Studierende ist deshalb gerechtfertigt. Die Höhe der kostendeckenden Studiengebühren kann jedoch dazu führen, dass ausländische Studierende von einem Studium an der PH Zug ausgeschlossen werden, wenn keine Ausnahmen möglich

sind. Deshalb ist es gestützt auf § 18 Abs. 5 PHG möglich, dass in Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse dieser Studierenden die Studiengebühr teilweise erlassen werden kann.

#### Absatz 4

Die geringe Höhe der Studiengebühren und der Gebühren für den Vorkurs rechtfertigen es, dass keine Rückerstattung erfolgt, wenn das Semester nicht beendet wird.

#### Absatz 5

Die Hochschulleitung ist ermächtigt, in besonderen Fällen die zu leistenden Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen (siehe dazu auch § 13 Abs. 2 Bst. j PHG).

### **§ 19 Drittmittel**

Diese Bestimmung regelt, welche Beiträge als Drittmittel zu qualifizieren sind. Darunter fallen unter anderem bei Stiftungen oder bei Institutionen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (bspw. dem Schweizerischen Nationalfonds) akquirierte Gelder. Absatz 2 hält ausdrücklich fest, dass die finanzielle Unterstützung durch Beiträge von Dritten und die Erbringung von Leistungen für Dritte die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung nicht gefährden dürfen.

### **§ 20 Bauliche Infrastruktur**

Der PH Zug stehen keine eigenen Gebäude zur Verfügung. Sie ist deshalb darauf angewiesen, Liegenschaften vom Kanton oder Dritten zu marktgerechten Preisen mieten zu können. Die PH Zug soll am bewährten Standort verbleiben, die Liegenschaft wird entsprechend weiterhin bei den Schulen St. Michael Zug gemietet.

## 2. Abschnitt

Angehörige der Pädagogischen Hochschule Zug

### **A. Hochschulpersonal**

#### **§ 21 Gehaltsklassen**

Das Hochschulpersonal untersteht grundsätzlich dem kantonalen Personalrecht inkl. Lohnbestimmungen. In § 21 PHG sind den Funktionsgruppen der PH Zug, welche bisher im Personalgesetz (§ 44 PG) nicht geregelt sind, die Gehaltsklassen zuzuordnen. Die Einreihung der Dozierenden orientiert sich im Grundsatz an den Lohnklassen der Gymnasiallehrpersonen, geht aber um eine Lohnklasse darüber hinaus (höchste Lohnklasse bei den Dozierenden: 22 statt 21). Dies ist wie folgt begründet: Die Struktur der Dozierendenschaft an einer Pädagogischen Hochschule unterscheidet sich von derjenigen einer Mittelschule. Im Gegensatz zu den Mittelschulen ist die PH Zug als Hochschule dazu verpflichtet, einen vierfachen Auftrag zu erfüllen: Ausbildung, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen. Die Erfüllung dieses Auftrags generiert unterschiedliche Aufgaben und entsprechend auch unterschiedliche Funktionsbereiche. Es entsteht so eine Vielfalt an unterschiedlichen Stellen, die an Mittelschulen keine Entsprechung finden. Um der Vielfalt an Stellenprofilen mit sehr unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden, umfasst der in § 21 Bst. b formulierte Absatz fünf Lohnklassen – und nicht vier wie bei den Mittelschulen. Die Möglichkeit, Dozierende der PH Zug in der Lohnklasse 22 einzureihen, liegt darin begründet, dass einzelnen Dozierendenstellen an einer Hochschule erhöhte Führungsverantwortung zukommt. Ein Vergleich über die Kantonsgrenzen hinweg zeigt, dass z. B. in Luzern die Dozierenden der PHZ Luzern – als Angestellte der Tertiärstufe - generell höher eingestuft werden als die kantonalen Mittelschullehrpersonen. In Zürich können Dozierende bis zu vier Lohnklassen höher eingereiht werden als die kantonalen Mittelschullehrpersonen.

Das Personalgesetz kennt die Funktionsgruppe der „Wissenschaftliche Mitarbeiterin/Wissenschaftlicher Mitarbeiter“. Diese werden zwischen den Gehaltsklassen 18 und 22 ein-

gereiht. Dabei handelt es sich um kantonale Angestellte, welche einen Hochschulabschluss aufweisen und eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Bei den Hochschulen handelt es sich bei den wissenschaftlichen Mitarbeitenden jedoch um eine Qualifikation und Tätigkeit, welche nicht denjenigen des kantonalen Personalrechts entsprechen. Deshalb wird in § 21 Bst. c PHG von „Besondere wissenschaftlichen Mitarbeitende“ gesprochen.

## **§ 22 Kündigung**

Aus terminologischen Gründen müssen die Kündigungsbestimmungen für Mitglieder der Hochschulleitung und für Personen mit Lehrverpflichtung in § 22 PHG geregelt werden. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Hochschulleitung entsprechen denjenigen der Amtsleitenden in der Verwaltung (siehe dazu § 9 Abs. 4 PG). Dasselbe gilt für die Personen mit Lehrverpflichtung, die den kantonalen Lehrpersonen gleichgestellt sind (§§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 2 PG). Im Sinne eines kontinuierlichen Studienbetriebes während des Semesters wird so sichergestellt, dass Personen mit Lehrverpflichtung nur auf Ende eines Semesters kündigen können. Würden die Kündigungsbestimmungen für die Personen mit Lehrverpflichtungen im PHG nicht geregelt, so kämen die allgemeinen Kündigungsfristen von § 9 Abs. 1 und 2 bzw. von § 10 Abs. 1 PG zur Geltung. Dies hätte zur Folge, dass auch Personen mit Lehrverpflichtung unter Einhaltung einer nach Dienstjahren abhängigen Kündigungsfrist (zwischen drei bis sechs Monate) auf Ende eines jeden Monats kündigen können.

## **B. Studierende und Kursteilnehmende**

### **§ 23 Umschreibung**

Die PH Zug bildet Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarschulstufe aus, und sie bietet Nachdiplomstudien und Weiterbildungskurse für Lehrpersonen an. Zudem wird ein Vorbereitungskurs zur Aufnahmeprüfung für Quereinsteigende geführt. In Absatz 1 wird festgehalten, dass nur immatrikulierte Studentinnen und Studenten zu den Studierenden zählen. Immatrikuliert sind Studierende, wenn sie sich zur Lehrperson an der PH Zug ausbilden lassen. Für diese gelten beispielsweise die Bestimmungen betreffend Zulassungsbeschränkungen (§ 25 PHG), Rechte und Pflichten (§ 26 PHG) und Organisation (§ 28 PHG) sowie diejenigen zur Promotion (§§ 30 f.). Wer den Vorbereitungskurs oder Weiterbildungskurse / Zusatzausbildungen besucht, gilt nicht als Studentin oder Student.

### **§ 24 Zulassung zu den Studiengängen**

Studienanwärterinnen und -anwärter müssen die Zulassungsvoraussetzungen der EDK, des HFKG und die kantonalen Bestimmungen (Studienreglement) erfüllen, damit sie zum Studium zugelassen werden. Dies gehört unter anderem auch zu den Vorgaben im Akkreditierungsverfahren. Gemäss HFKG ist die Zulassung zu universitären und Pädagogischen Hochschulen grundsätzlich über die gymnasiale Maturität gegeben. Die Hochschulen können jedoch die Aufnahme zum Studium auch aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen. Das Studienreglement der PH Zug wird sich damit befassen.

§ 24 Abs. 2 PHG ermöglicht es, Personen aufgrund fehlender persönlicher Eignung (z. B. wegen Suchtproblemen) die Zulassung zum Studium zu verweigern.

### **§ 25 Zulassungsbeschränkungen**

Diese Bestimmung bildet die Grundlage für den Numerus clausus. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht verfassungsrechtlich ein Anspruch auf eine willkürfreie und rechtsgleiche Regelung bei der Zulassung zu den vorhandenen Studienplätzen, aber kein Anspruch darauf, dass die Kantone jedem Studienwilligen den gewünschten Studienplatz zur Verfügung stellen. Wichtige bildungs- und hochschulpolitische Entscheide wie die Einführung von Zulassungsbeschränkungen müssen jedoch zumindest in den Grundzügen auf der Stufe eines for-

mellen Gesetzes getroffen werden (BGE 125 I 173). Der Regierungsrat wird mit dieser Bestimmung ermächtigt, befristete Zulassungsbeschränkungen zum Studium zu erlassen, wenn ein ordnungsgemässes Studium nicht sichergestellt werden kann oder die Möglichkeiten des Kantons eine Erhöhung der Aufnahmekapazität nicht zulassen. Diese beiden Voraussetzungen müssen nicht kumulativ erfüllt sein. Gestützt auf § 25 Abs. 1 Bst. a PHG können Gründe, welche weder der Kanton Zug noch die PH Zug zu verantworten haben, eine Zulassungsbeschränkung nach sich ziehen (z.B. viel zu wenig Dozierende). Die PH Zug ist auf 300 Studierende ausgerichtet. Wenn diese Zahl überschritten würde und der Kanton Zug entsprechende Ausbauten der Infrastruktur und des dazu benötigten Personals nicht leisten kann oder will, ist der Regierungsrat berechtigt, die Zulassung zum Studium ebenfalls zu beschränken (Art. 25 Abs. 1 Bst. b PHG).

Absatz 2 sieht vor, dass bei einer Zulassungsbeschränkung die Eignung der Studierenden für die Zulassung zum Studium ausschlaggebend ist. Für ausländische Studienanfänger mit Wohnsitz im Ausland können zusätzliche Kriterien für ihre Zulassung festgelegt werden. Austauschstudierende (siehe dazu § 27 PHG) unterliegen nicht der Zulassungsbeschränkung, weil sie nur im Rahmen eines Austauschprogramms und für eine befristete Zeit an der PH Zug studieren.

#### **§ 26 Rechte und Pflichten der Studierenden**

Rechte und Pflichten der Studierenden sowie das Disziplinarrecht werden im Studienreglement, erlassen von der Direktion für Bildung und Kultur, geregelt.

Auf Stufe des formellen Gesetzes wird normiert, dass der Ausschluss vom Studium wegen Nichteignung oder wegen disziplinarischen Verstössen zulässig ist.

#### **§ 27 Austauschstudentinnen und -studenten**

Wie bereits erwähnt, können Studierende im Rahmen von Austauschprogrammen (z.B. Erasmus, Comenius) von anderen Hochschulen aus der Schweiz und dem Ausland für eine bestimmte Zeit an der PH Zug studieren, sofern ihre Hochschule auch Zuger Studierende diese Möglichkeit bietet. Im Rahmen von ERASMUS oder anderen Mobilitätsvereinbarungen nutzten in den vergangenen Jahren rund 30 Studierende der PHZ (respektive fünf bis neun Studierende der PHZ Teilschule Zug) pro Jahr dieses Angebot. Im Gegenzug besuchten jährlich rund 13 Studierende die PHZ, davon weilten jeweils ca. drei Personen in Zug. Die Nutzung des Mobilitätsangebotes steigt, ganz im Sinne des Bologna-Prozesses, kontinuierlich an.

#### **§ 28 Organisation der Studierenden**

Studierende organisieren sich zu einer Studierendenorganisation und erhalten ein Mitspracherecht an der Pädagogischen Hochschule Zug. Ausführungsbestimmungen dazu regelt das Organisationsreglement der PH Zug.

#### **§ 29 Vorbereitungskurs**

Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger können das Studium an der PH Zug absolvieren, wenn sie eine Aufnahmeprüfung bestehen. Die PH Zug bietet Vorbereitungskurse für diese Aufnahmeprüfungen an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Vorbereitungskurses sind noch keine Studierende. Im Gegensatz zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Weiterbildungskursen müssen für sie die Bestimmungen des Disziplinarrechts zur Anwendung kommen und es muss die Möglichkeit bestehen, sie vom Vorbereitungskurs auszuschliessen, wenn ihre Berufseignung nicht gegeben ist. Mit § 29 PHG wird diese gesetzliche Grundlage geschaffen.

### 3. Abschnitt Promotion

#### **§ 30 Beurteilung und Diplome**

Auf Gesetzesstufe ist festzuhalten, dass die Studierenden beurteilt werden und bei erfolgreichem Abschluss des Studiums ein entsprechendes Diplom erhalten. Im Studienreglement sind die entsprechenden detaillierten Bestimmungen zu regeln.

#### **§ 31 Titelschutz**

Das Bundesrecht regelt den Titelschutz der Institutionen. Die Titel der Absolventinnen und Absolventen sind nach den Rechtsgrundlagen der jeweiligen Hochschule geschützt. Ist ein Titel unrechtmässig erworben worden, kann eine Institution, die ihn verliehen hat, diesen auch wieder entziehen. Wer einen geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen, kann strafrechtlich verfolgt werden.

### 4. Abschnitt Rechtspflege

#### **§ 32 Grundsatz und § 33 Entscheide der Pädagogischen Hochschule Zug**

Für das Verfahren und die Rechtsmittel kommt grundsätzlich das Verwaltungsrechtspflegegesetz zur Anwendung (§ 32 PHG). Sofern jedoch Instanzen der PH Zug Entscheide fällen, soll anstelle der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat eine Verwaltungsbeschwerde an die Direktion für Bildung und Kultur möglich sein. Es handelt sich dabei um Entscheide betreffend Zulassungen zum Studium, Promotionen, Abschlussprüfungen, Ausschlüsse vom Studium oder vom Vorbereitungskurs sowie disziplinarischen Massnahmen. Es ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt, diese Kompetenz der Direktion für Bildung und Kultur zuzuweisen.

### 5. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### **A. Übergangsbestimmungen**

##### **§ 34 Vorkehren für Verselbständigung**

Der Regierungsrat bekommt die Handlungskompetenz, alle Vorkehrungen für die Gründung der PH Zug zu treffen. Der Regierungsrat hat insbesondere den Hochschulrat zu wählen, den Leistungsauftrag zu erteilen, das Anerkennungsverfahren bei der EDK einzuleiten. Ziel ist es, einen fließenden Übergang von der bisherigen PHZ Zug zur PH Zug zu erreichen und sämtliche nötigen Handlungen zu ermöglichen.

##### **§ 35 Personal**

Das Personalgesetz regelt diesen Sachverhalt nicht. Deshalb ist im PHG eine Bestimmung zu den Modalitäten der Übernahme des Personals durch die PH Zug aufzunehmen. Das Personal der jetzigen PHZ Zug ist von den Schulen St. Michael Zug gemäss PHZ-Konkordat nach luzernischem Personalrecht angestellt. Hier hat der Konkordatsrat Regelungen betreffend berufliche Qualifikation, Unterrichtsverpflichtung, beruflicher Auftrag sowie Besoldung erlassen. Die PH Zug übernimmt auf den 1. August 2013 die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitenden der PHZ Zug. Innert eines Jahres werden die ab 1. August 2014 geltenden Arbeitsverträge entsprechend dem kantonalen Personalrecht ausgestellt. Mit einer Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass bei Lohndifferenzen der Besitzstand gehalten werden kann.



Lohnanpassungen der Mitarbeitenden der PH Zug werden während der Zeit vom 1. August 2013 bis zum 31. Juli 2014 nach Massgabe der formalen und materiellen Lohnentwicklung im Kanton Luzern vorgenommen.

Gemäss Absatz 3 wird allen Mitarbeitenden der PH Zug eine Besitzstandgarantie in Bezug auf die Besoldung gewährt.

Es ist gerechtfertigt, im Zusammenhang mit der Übernahme des Personals die bereits geleisteten Dienstjahre für den Kanton Zug und an der PHZ Teilschule Zug bei der Berechnung des Dienstaltersgeschenkes und einer allfälligen Abgangsentschädigung zu berücksichtigen.

An der PHZ Zug arbeiten wissenschaftliche Mitarbeitende und Assistierende, welche die Dozierenden bei Projekten und Aufträgen unterstützen. Sie gelten als Nachwuchskräfte und üben ihre Funktion deshalb nur für eine beschränkte Zeit aus. Es ist an den schweizerischen Universitäten und Hochschulen üblich, dass diese Angestellten befristet angestellt werden. An der PHZ Zug stehen wissenschaftliche Mitarbeitende und Assistierende jedoch in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Es ist vorgesehen, dass diese Mitarbeitenden nach der Übernahme durch die PH Zug neu in der Regel einen befristeten Arbeitsvertrag erhalten. In Anbetracht der Funktion und Aufgaben, welche diese wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden an der Hochschule ausüben, sind jedoch keine sachlichen Gründe erkennbar, welche gegen befristete Arbeitsverhältnisse sprechen. Gemäss § 5 Abs. 2 PG ist eine befristete Anstellung bis zur Dauer von sechs Jahren möglich. Nach den bisherigen Erfahrungen an der PHZ Zug werden diese Funktionen nicht länger als während sechs Jahren ausgeübt. Zudem besteht die Möglichkeit, im Einzelfall mit diesen Mitarbeitenden einen unbefristeten Arbeitsvertrag abzuschliessen oder sie in eine neue Personalfunktion (z.B. Dozierende oder administratives Personal) zu überführen.

### **§ 36 Studierende**

Gemäss der Vereinbarung über die Auflösung des PHZ-Konkordats verpflichten sich die PHZ-Standortkantone dazu, den ordentlichen Studienbetrieb für die während der Geltungsdauer des PHZ-Konkordats eingetretenen Studierenden bis zu deren Studienabschluss auch nach Aufhebung des Konkordats sicherzustellen. Die Standortkantone stellen sicher, dass diese Studierenden weder in Bezug auf die Qualität der Ausbildung noch in Bezug auf die gesamtschweizerische Anerkennung ihrer Ausbildungsabschlüsse Nachteile haben. Studierende der PHZ Zug können das Studium ohne Zeitverlust an der PH Zug weiterführen und beenden. Sie können ihre Prüfungen nach bisherigem Recht absolvieren. Die neue Gebührenordnung gilt ab 1. August 2013 für alle Studierenden. Das heisst, für das Studienjahr 2013/14 kommen die neuen Gebühren zum Tragen.

### **§ 37 Hängige Verfahren**

Sind bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch allfällige Verfahren an der PHZ Zug hängig, werden diese nach bisherigem Recht beurteilt. Zuständig zur Durchführung des Verfahrens sind die entsprechenden Instanzen der PH Zug.

## **B. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

Die Auflösung des PHZ-Konkordats hat auch Auswirkungen auf das Schulgesetz vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11). Folgende Bestimmungen sind anzupassen bzw. aufzuheben:

### § 45 Abs. 1 Bst. a SchulG

Diese Bestimmung hält fest, dass Personen, welche im Besitz eines vom Konkordatrat ausgestellten Diploms sind, zum Unterrichten berechtigt sind. Diese Bestimmung ist dahingehend anzupassen, dass neu die von der PH Zug ausgestellten Diplome die Unterrichtsberechtigung bilden. Lehrpersonen, welche ein Diplom der PHZ Zug erworben haben, können selbstverständlich weiterhin an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug unterrichten, da diese Diplome von der EDK anerkannt sind (siehe dazu § 45 Abs. 1 Bst. b SchulG).

### § 50 SchulG

Dieser Paragraph regelt die unentgeltlichen Weiterbildungskurse für die gemeindlichen Lehrpersonen. Wie bereits festgehalten, wurde mit der Revision des Schulgesetzes betreffend Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen und der Einführung des Kindergarten-Obligatoriums vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255) beschlossen, diese Bestimmung mit dem Inkrafttreten eines konkordatären Leistungsauftrages zur Weiterbildung aufzuheben. Dieser Sachverhalt wird jedoch nach der Auflösung des PHZ-Konkordats nicht mehr eintreten können. Somit ist § 50 SchulG mit dieser Vorlage aufzuheben, damit die im Rahmen des zweiten Pakets der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) beschlossene Aufgabenteilung in Bezug auf die Verantwortung und Finanzierung der Weiterbildung der Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen durch die Arbeitgeberin vollzogen werden kann.

### § 65 Abs. 3 Bst. e SchulG

Gemäss dieser Bestimmung befindet der Bildungsrat über den Bedarf der spezifisch kantonalen Lehrerweiterbildung in Ergänzung zum regionalen Angebot. Auch diese Bestimmung kann nach der Auflösung des PHZ-Konkordats aufgehoben werden.

### § 39 Referendum, Inkrafttreten

Das Gesetz über die pädagogische Hochschule tritt am 1. August 2013 in Kraft. Bei der Ablehnung eines allfälligen Referendums durch das Volk tritt das Gesetz am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

## 7. Finanzielle Auswirkungen

### 7.1 Ausgangslage

Durch die Auflösung des PHZ-Konkordats kommt es zu Veränderungen der Verantwortlichkeiten und der Finanzflüsse. Die Finanzierung der PHZ Zug erfolgt bis anhin folgendermassen:

- a) der Bereich Ausbildung erhält eine Defizitabdeckung durch den Kanton Zug;
- b) die Weiter- und Zusatzausbildungen werden durch den Kanton Zug getragen;
- c) in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen, beim Vorbereitungskurs sowie bei der Mensa liegt das finanzielle Risiko bei der Trägerschaft (Schulen St. Michael Zug).

Die künftige PH Zug als öffentlich-rechtliche Anstalt liegt ab Mitte 2013 gesamthaft in der Verantwortung des Kantons Zug, d. h. im Unterschied zur PHZ Zug liegen auch die Leistungsbereiche Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen sowie der Vorbereitungskurs in der Finanzverantwortung des Kantons Zug. Das finanzielle Risiko bei der Mensa verbleibt bei den Schulen St. Michael Zug. Der Kanton Zug entrichtet an die Aufwendungen einen Sockelbeitrag.

### 7.2 Schätzung des finanziellen Aufwandes für die PH Zug

Die folgende Tabelle weist den Nettoaufwand des Kantons Zug für den Betrieb der PH Zug in den vier Leistungsbereichen sowie den Vorbereitungskurs aus. Es handelt sich um Schätzungen für das Jahr 2013 auf der Basis von 300 Studierenden.

Tabelle: Finanzierungsaufwand Kanton Zug für Betrieb der PH Zug, aufgeschlüsselt nach Leistungsbereichen:

Schätzung 2013 (in Franken)	Ausbildung	Weiterbildung und Zusatz- ausbildungen	Forschung und Entwick- lung	Dienstleis- tungen	zusätzlich: Vorberei- tungskurs	TOTAL Hoch- schule
<b>Aufwand PH Zug</b>						
Personalaufwand (inkl. Sozialleistungen)	11'316'000	1'232'000	1'883'000	401'000	433'000	15'265'000
Raumaufwand	1'708'000	45'000	74'000	18'000	17'000	1'862'000
Verwaltungs- und Informa- tikaufwand	690'000	149'000	56'000	103'000	14'000	1'012'000
Übriger Sachaufwand	1'094'000	63'000	157'000	60'000	36'000	1'410'000
<b>TOTAL Aufwand PH Zug</b>	<b>14'808'000</b>	<b>1'489'000</b>	<b>2'170'000</b>	<b>582'000</b>	<b>500'000</b>	<b>19'549'000</b>
<b>Ertrag PH Zug</b>						
Studien-, Kurs- und Ta- gungsgebühren	-530'000	-87'000	0	-50'000	-98'000	-765'000
Ertrag Projekte, Publikati- onen, Sponsorenbeiträge, SNF etc.	-53'000	-141'000	-1'215'000	-425'000	0	-1'834'000
Beiträge aus der Fach- hochschulevereinbarung (FHV)	-7'650'000	0	0	0	-255'000	-7'905'000
Übrige Erträge	0	-694'000	-5'000	-20'000	0	-719'000
<b>TOTAL Ertrag PH Zug</b>	<b>-8'233'000</b>	<b>-922'000</b>	<b>-1'220'000</b>	<b>-495'000</b>	<b>-353'000</b>	<b>-11'223'000</b>
<b>Ergebnis</b>						
<b>Nettoaufwand des Kan- tons für PH Zug</b>	<b>6'575'000</b>	<b>567'000</b>	<b>950'000</b>	<b>87'000</b>	<b>147'000</b>	<b>8'326'000</b>

Der **Personalaufwand** (insgesamt 133 Personen, 78 Vollzeitstellen; s. Kap. 4.7.3) enthält die aus dem bevorstehenden Wechsel vom Luzerner auf das Zuger Lohnsystem resultierende Erhöhung, die für die Dozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden insgesamt rund 1.3 Mio. Franken betragen wird.

**Raumaufwand:** Die PH Zug wird am bisherigen Standort verbleiben. Das Hochbauamt des Kantons Zug hat die zu mietenden Liegenschaften geprüft und gemeinsam mit dem Amt für Mittelschulen die Mietvertragsverhandlungen geführt. Zusammenfassend seien an dieser Stelle die wichtigsten Eckpunkte erwähnt:

- Vermieterin sind die Schulen St. Michael Zug; Mieterin ist die PH Zug.
- Gemietet werden Studienräume, Seminarräume und der Hörsaal sowie ein Anteil der Sporthalle und Umgebung. Im Weiteren gehören Büros, Mediothek und Spezialräume zur gemieteten Fläche. Da diverse Räume von den Schulen St. Michael Zug und von der PH Zug gemeinsam genutzt werden, wurde die Mietfläche gemäss Nutzung ausgeschieden. Insgesamt beträgt die von der PH Zug genutzte Fläche 6'390 m<sup>2</sup>.
- Der vereinbarte jährliche Mietzins pro m<sup>2</sup> beträgt Fr. 270.--, womit sich der gesamte Mietpreis auf Fr 1'862'000.-- (inkl. Nebenkosten) beläuft.

- Mietbeginn ist der 1. August 2013. Die Laufzeit des Vertrags beträgt fünf Jahre. Die PH Zug kann bei Ablauf der festen Vertragsdauer zweimal von einem Optionsrecht zur Verlängerung des Mietvertrages um weitere fünf Jahre Gebrauch machen.

Der Zustand der Gebäude wurde von einem unabhängigen Architekten positiv beurteilt. Die Ausstattung entspricht dem heutigen Standard von Studienräumen.

Im Rahmen der Vertragsausgestaltung musste entschieden werden, ob die vom Konkordat in der Vergangenheit praktizierte Kapitalwertmethode oder die in Mietverträgen übliche Preisgestaltung (Preis multipliziert mit Fläche) angewandt wird. Eine Analyse hat ergeben, dass die Variante der Berechnung auf Basis der genutzten Fläche aus folgenden Gründen vorzuziehen ist:

- Die Variante bietet mehr Planungs- bzw. Budgetsicherheit: Sanierungen sind Sache des Vermieters und wirken sich nicht auf die Miete aus. Der kleine bauliche Unterhalt und das damit verbunden Risiko liegt beim Vermieter.
- Allfällige Flächenänderungen und damit verbundene Mietzinsveränderungen können einfacher vollzogen werden.

Der Mietzins von 270.-- Fr./m<sup>2</sup> pro Jahr für gut ausgebaute Studienräume im Raum Zug wird vom Hochbauamt als angemessen und fair eingestuft. Er ist gegenüber der Kapitalwertmethode leicht tiefer.

**Verwaltungs- und Informatikaufwand sowie übriger Sachaufwand:** Der Regierungsrat hat die Direktion für Bildung und Kultur beauftragt, mit den Schulen St. Michael Zug auch die künftige Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltungsleistungen zu klären. Es wurden mehrere Varianten geprüft. In einer gemeinsamen Sitzung wurde entschieden, auch in Zukunft die gesamten Verwaltungsleistungen von den Schulen St. Michael Zug zu beziehen. Gemäss einer Richtofferte belaufen sich die Kosten auf ca. Fr. 2'412'000.--. Verrechnet werden effektive Personalkosten mit einem Overhead-Anteil. Die Sachkosten der Verwaltung werden ohne Zuschlag weiterverrechnet. Es fällt keine Mehrwertsteuer an (Schulen St. Michael Zug sind MWST-befreit). Die Budgetierung und Abrechnung erfolgt wie bislang jährlich.

Die PH Zug untersteht als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt dem Submissionsrecht. Im Zusammenhang mit dem zukünftigen Betrieb der PH Zug wurde geprüft, ob die oben erwähnten Verwaltungsdienstleistungen im Umfang von rund 2.4 Mio. Franken an die Vermieterin, die Schulen St. Michael Zug, vergeben werden dürfen. Als Trägerin der Teilschule Zug haben die Schulen St. Michael Zug diese Dienstleistungen bereits bisher erbracht. Sie betreibt in ihren Räumlichkeiten ebenfalls das Kollegium St. Michael und verfügt über die nötige Infrastruktur vor Ort. Wegen der erforderlichen Nähe der Verwaltung zum Schulbetrieb kommen zur Erfüllung des Auftrags nur die Schulen St. Michael Zug als Anbieterin in Betracht. Eine angemessene Alternative gibt es nicht. Die Auftragsvergabe kann daher gestützt § 9 Bst. c der Submissionsverordnung vom 20. September 2005 (BGS 721.53) freihändig erfolgen.

Die **Studien-, Kurs- und Tagungsgebühren** umfassen die gesetzlich festgelegten Beiträge, die die Studierenden und Kursteilnehmenden für die Leistungen der Hochschule zu entrichten haben (Studiengebühren, Prüfungsgebühren, Dokumentengebühren etc.).

Der **Ertrag Projekte, Publikationen, Sponsorenbeiträge, SNF etc.** umfasst die Drittmittel, d. h. die Finanzmittel, die von der PH Zug erwirtschaftet werden.

Die **Beiträge aus der Fachhochschulvereinbarung (FHV)** sind Kantonsbeiträge. Es handelt sich um Pauschalbeiträge pro Student oder Studentin aus dem Kanton Zug oder einem anderen Kanton. Der Anteil des Kantons Zug beträgt Fr. 2'933'000.--.

Die **übrigen Erträge** enthalten die Beiträge, welche die Gemeinden für die Weiterbildung ihrer Lehrpersonen bezahlen, Kursgelder sowie Erträge aus Projekten.

Bei den Berechnungen für die Weiterbildung wurde auf das ab 2013 vorgesehene Modell zurückgegriffen, gemäss dem die Kosten für die Weiterbildung von den Gemeinden als Arbeitgeberin der Lehrpersonen getragen werden. Die Schätzung geht von einem Kantonsbeitrag in der Höhe von Fr. 567'000.-- aus. Dies entspricht einer Kostenbeteiligung des Kantons von 45 % 55% oder Fr. 693'000.-- entfallen gemäss Schätzung auf die Gemeinden. Die Belastung der Gemeinden ergibt sich aus dem im Rahmen des zweiten Pakets der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) gefällten Beschluss, wonach die Gemeinden als Arbeitgeberinnen der gemeindlichen Lehrpersonen für die Kosten der individuellen Weiterbildung aufzukommen haben. Mit dem Kantonsbeitrag von Fr. 567'000.-- kann die Erfüllung des Grundauftrags (fixe Kosten) für Leitung und Betrieb des Leistungsbereichs Weiter- und Zusatzausbildung sichergestellt werden. Zum Grundauftrag gehören: Entwicklung und Publikation des Weiterbildungsprogramms; Betriebspersonal (Leitung, Administration); Qualitätssicherung und -entwicklung; Aufbau und Betrieb Weiterbildungsberatung für Schulen; Institutionsaufgaben PH Zug (Zusammenarbeit Amt für gemeindliche Schulen, DBK, Bildungsrat sowie zentralschweizerische und nationale Gremien).

Der **Nettoaufwand des Kantons für die PH Zug** beläuft sich - wie in der eingangs dieses Kapitels abgebildeten Tabelle ausgewiesen - auf rund 8.35 Mio. Franken.

Um den **Gesamtaufwand** des Kantons Zug für die Ausbildung von Zuger Lehrpersonen zu berechnen, müssen die nachfolgend aufgeführten Zahlungen berücksichtigt werden:

Tabelle: Gesamtaufwand des Kantons Zug für die Ausbildung von Zuger Lehrpersonen:

<b>Schätzung 2013</b>	<b>Franken</b>
Nettoaufwand	8'326'000
FHV-Beiträge für Studierende an PH Luzern	2'485'000
FHV-Beiträge für Studierende an PH Zug	2'933'000
FHV-Beiträge für Studierende an PH Schwyz	257'000
Vorbereitungskurs	95'000
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>14'096'000</b>

Tabelle: Gesamtaufwand des Kantons Zug für die Ausbildung von Zuger Lehrpersonen:  
Vergleich Budget 2012 und Schätzung 2013

	Budget	Schätzung	
Zahlungen des Kantons Zug an...	2012	2013	Abweichung
...PHZ Direktion	105'000	0	-105'000
...PHZ Luzern	2'974'000	2'485'000	-489'000
...PHZ Zug	10'804'000	11'354'000	550'000
...PHZ Schwyz	307'000	257'000	-50'000
<b>Total</b>	<b>14'190'000</b>	<b>14'096'000</b>	<b>- 94'000</b>

Die Tabelle zeigt, dass der für das Jahr 2013 geschätzte Gesamtaufwand des Kantons für die Ausbildung von Zuger Lehrpersonen an den Pädagogischen Hochschulen in Zug, Luzern und Schwyz ungefähr gleich hoch ist wie der für 2012 budgetierte Aufwand.

Hinzuweisen ist auf folgende zusätzlichen Kosten:

- Für den **Hochschulrat** werden Kosten von rund Fr. 80'000.-- pro Jahr anfallen, worin auch Aufwendungen für den Beizug von Fachleuten enthalten sind, wie dies in § 11 Abs. 2 Bst. g PHG vorgesehen ist.
- Im Weiteren wird gemäss Kapitel 4.3 im Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule eine **60%-Stelle** geschaffen, für welche inkl. Sozialleistungen rund Fr. 90'000.-- pro Jahr zu budgetieren sind.
- Die **betriebliche Infrastruktur**, welche EDV-Ausrüstung und Mobiliar umfasst, wird durch die PH Zug zum Restwert übernommen. Dies ermöglicht zukünftig eine direkte Budgetierung und Anschaffung von Mobiliar etc. via PH Zug und damit ein den kantonalen Schulen analoges Verfahren. Gemäss Einschätzungen der Hochschulleitung der PHZ Zug entspricht die betriebliche Infrastruktur den heutigen Standards von Studienräumen. Der Schätzwert der gesamten betrieblichen Infrastruktur beträgt ca. Fr. 500'000.-- und wird durch den Kanton Zug mit einem einmaligen Beitrag im Jahr 2013 vergütet.

Für einen interkantonalen Vergleich der Gesamtkosten pro Student/Studentin liegt ein Vergleich mit der zukünftigen PH Schwyz nahe, da die Schwyzer Pädagogische Hochschule wie die zugerische bis anhin in das PHZ-Konkordat eingebunden ist und zukünftig - wie die PH Zug - auf dem bisherigen Profil aufbauen wird:

In der Beilage zum erläuternden Bericht des Bildungsdepartements Schwyz zur Vernehmlassungsvorlage „Verordnung über die Hochschulen“ vom 27. September 2011 ([http://www.sz.ch/documents/rrb\\_161a\\_2011.pdf](http://www.sz.ch/documents/rrb_161a_2011.pdf)) wird der geplante Aufwand der Ausbildung mit Fr. 8'165'248.- beziffert. Der Kanton Schwyz geht für die künftige PH von 180 Studierenden aus. Dies ergibt Brutto-Plankosten von Fr. 45'362.- pro Student/Studentin. Für die zukünftige PH Zug wird von einem Aufwand im Bereich der Ausbildung von Fr. 14'808'000.- und von 300 Studierenden ausgegangen. Dies ergibt Brutto-Plankosten von Fr. 49'360.- pro Student/Studentin. Die Differenz pro Student/Studentin zwischen den zukünftigen Pädagogischen Hochschulen Schwyz und Zug beträgt rund Fr. 4000.-. Die wesentliche Erklärung liegt darin, dass der zukünftigen PH Schwyz durch die Umklassierung des Lehrpersonals von der Luzerner in die Schwyzer Lohnskala praktisch keine Mehrkosten erwachsen – dies im Gegensatz zur PH Zug, bei der – wie oben ausgeführt – durch den bevorstehenden Wechsel vom Luzerner auf das Zuger Lohnsystem ein um rund 1.3 Mio. Franken erhöhter Personalaufwand anfällt.

Exkurs zum Leistungsbereich Forschung und Entwicklung:

Wie in Kapitel 4.2.1.2 ausgeführt, werden an der PHZ Zug im Bereich Forschung und Entwicklung zurzeit zwei Institute (Institut für Bildungsmanagement und Bildungsökonomie IBB, Institut für internationale Zusammenarbeit in Bildungsfragen IZB) sowie ein Zentrum (Zentrum Mündlichkeit) geführt. Die Finanzierung des F+E-Bereichs innerhalb des PHZ-Konkordats erfolgt über eine F+E-Pauschale: Die Kantone zahlen innerhalb des PHZ-Konkordats einen Beitrag von Fr. 2'500.- pro Student/Studentin aus ihrem Kanton: Für den Kanton Zug ergibt sich gemäss Budget 2012 der PHZ ein Aufwand für die F+E-Pauschalen von knapp Fr. 600'000.-.

Der PH Zug stehen für den F+E-Bereich Mittel in der Höhe von rund Fr. 750'000.-- zur Verfügung. Diese Mittel stammen zum grössten Teil aus dem PHZ-Konkordat, zu einem kleineren Teil von einer Anschub-Finanzierung des Kantons Zug und von Defizitübernahmen der Schulen St. Michael Zug.

Im Leistungsbereich Forschung und Entwicklung wird für die zukünftige PH Zug von einem Aufwand von 2.17 Mio. Franken ausgegangen. Dieser Aufwand soll einerseits durch eine Grundfinanzierung durch den Kanton in der Höhe von Fr. 950'000.--, andererseits durch Erträge aus Forschungsaufträgen, Projekten, Publikationen, Sponsorenbeiträgen etc. finanziert werden. Die Erhöhung des Kantonsbeitrags um rund 60% von Fr. 600'000.-- auf Fr. 950'000.-- ermöglicht eine Weiterführung der bisherigen Forschungstätigkeit. Mit einer Grundfinanzierung von Fr. 950'000.-- liegen die dem F+E-Bereich zur Verfügung stehenden Mittel rund Fr. 200'000.-- höher als heute (Fr. 750'000.--; siehe oben). Damit können die durch die Kantonalisierung entstehenden höheren Personalkosten kompensiert und die PH Zug als eigenständige und attraktive Hochschule erfolgreich positioniert werden.

### **7.3 Szenario „Kanton Zug ohne eigene Pädagogische Hochschule“**

Gemäss Vollzugsvereinbarung zur Konkordatsauflösung ist sicherzustellen, dass die Studierenden der PHZ Zug ihr Studium abschliessen können (vgl. Kap. 4.8.3). Sollte der Kantonsrat die Gründung der PH Zug gemäss heutigem Terminplan (siehe Kap. 8) im Februar 2013 ablehnen, sind grundsätzlich zwei Szenarien denkbar:

Szenario 1: Die PHZ Zug wird per 31. Juli 2013 geschlossen und den Studierenden werden ab 1. August 2013 Studienplätze in anderen Hochschulen angeboten. Wegen der kurzen zur Verfügung stehenden Planungszeit von rund fünf Monaten - März bis Juli - dürfte es ausgeschlossen sein, Pädagogische Hochschulen zu finden, die sich auf entsprechende bedingte Zusagen einlassen, da sie ihre eigenen Aufnahmekapazitäten im gleichen Mass reduzieren müssten. Es ist auch nicht zu erwarten, dass Hochschulen im Hinblick auf die ungewisse Aussicht bezüglich der Übernahme von Zuger Studierenden Studienplätze reservieren oder gar Ausbauten tätigen würden. Die Situation verschärft sich zudem, weil zum heutigen Zeitpunkt noch nicht definitiv geklärt ist, ob der Kanton Schwyz eine eigene Pädagogische Hochschule führen wird oder nicht.

Szenario 2: Dieses Szenario sieht den Betrieb einer Pädagogischen Hochschule für einen befristeten Zeitraum ab dem 1. August 2013 von zwei Jahren vor. Diese Frist wäre für die ausserkantonale Platzierung der an der PHZ Zug eingeschriebenen Studierenden zu nutzen. Spezielle Probleme stellen sich hierbei für die befristete Anstellung von Dozierenden während dieses Zeitraums. Szenario 2 würde auch zum Zuge kommen, wenn der Kantonsrat einer Gründung der PH Zug zustimmen, in der Folge das Referendum ergriffen und das Stimmvolk die Gründung im Herbst 2013 ablehnen würde. Der Sachzwang der befristeten Weiterführung ist von den nicht wesentlich beeinflussbaren Fristen vorgezeichnet.

Die Direktion für Bildung und Kultur erarbeitet zurzeit zuhanden des Regierungsrats einen Verfahrensvorschlag für eine befristete Weiterführung einer Pädagogischen Hochschule. Anhand dieses Verfahrens soll eine ordnungsgemässe Liquidation der Pädagogischen Hochschule innerhalb von zwei Jahren sichergestellt werden (Schliessung per Ende des Studienjahres 2014/15).

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Aufwand des Kantons Zug im Bereich der Ausbildung von Lehrpersonen im Vergleich "Kanton Zug mit eigener PH" - "Kanton Zug ohne eigene PH".

Tabelle: Aufwand Kanton Zug im Bereich der Ausbildung von Lehrpersonen im Vergleich mit/ohne eigene PH

<b>Aufwand Kanton Zug mit eigener PH:</b>	
<b>Total gemäss Planbudget 2013:</b>	<b>Fr. 14.096 Mio.</b>
<b>Aufwand Kanton Zug ohne eigene PH:</b>	
- Weiterbildung/Zusatzausbildungen und Vorbereitungskurs:	Fr. 0.7 Mio.
- FHV-Beiträge für Zuge Studierende an Schweizer PHs:	Fr. 5.7 Mio.
<b>Total:</b>	<b>Fr. 6.4 Mio.</b>

Die Tabelle weist lediglich die direkten Kosten aus. Der Verlust respektive der Gewinn an materiellen Vorteilen (z. B. Arbeitsplätze, Wertschöpfungen im Kanton Zug) sowie an immateriellen Werten wurde nicht berücksichtigt.

#### 7.4 Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	14'189'000	13'915'000	14'410'000	14'410'000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: geschätzter Aufwand		14'096'000	14'307'400	14'522'100
	plus Hochschulrat		80'000	81'200	82'400
	plus 60%-Stelle		90'000	91'350	92'700
	plus Übernahme Mobiliar		500'000		
	effektiver Ertrag				



Beim Aufwand der Jahre 2014 und 2015 ist eine angenommene jährliche Teuerung von 1.5% berücksichtigt.

### **8. Zeitplan**

Der voraussichtliche Zeitplan präsentiert sich wie folgt:

<b>Juni 2012</b>	Überweisung an Kantonsrat
<b>Juni/Juli/September 2012</b>	Beratung Bildungskommission
<b>November 2012</b>	Beratung Stawiko
<b>Dezember 2012</b>	1. Lesung im Kantonsrat

### **9. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragen wir Ihnen auf die Vorlage Nr. 2152.2 - 14084 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 15. Mai 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart